Alternative für Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen

15. Landesparteitag

Kalkar, 10. Juni 2018

Antragsbuch

© AfD NRW 2018

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite

Anträge zu TOP 3 (Feststellung der Tagesordnung)

1	Beutel	Neuer TOP: Wahl Schiedsgericht	4

Anträge zu TOP 5 (Änderung von § 13 der Satzung betr. Europawahl)

2	Jacobi	Änderung Satzung § 13	5
3	Garbracht	Änderung Satzung § 13	6

Anträge zu TOP 6 (Sonstige Satzungsänderungen)

4a - 4e	Jacobi	Änderungen Satzung §§ 2, 5, 14	7-8
5	Handt	Änderung Satzung § 3	9
6	Gottschalk	Änderung Satzung § 3	10
7	Handt	Änderung Satzung § 5	11
8	Gellner u.a.	Änderung Satzung § 5	12
9	Raulf	Änderung Satzung § 5	13-14
10	Raulf	Änderung Satzung § 6	15-16
11	Handt	Änderung Satzung § 8	17-18
12	Raulf	Änderung Satzung § 8	19-20
13	Matzerath	Änderung Satzung § 9	21-22
14	Facius	Änderung Satzung § 9	23
15	Garbracht	Änderung Satzung § 9	24
16	Handt	Änderung Satzung § 13	25
17a-17e	Jacobi	Änderungen Wahlordnung §§ 1, 3, 4	26-27
18	Handt	Änderung Wahlordnung § 3	28
19	Handt	Änderung Wahlordnung § 4	29
20	Hartwig	Wahlordnung Neufassung	30-33

Anträge zu TOP 7 (Änderung der Finanzordnung)

21	Jacobi	Finanzordnung § 6 neu	34
22	Poll	Finanzordnung § 6 neu	35-36

Lfd. Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite

Anträge zu TOP 8 (Sonstige Anträge)

23	Uta	Rentensystem	37-38
24	Christ u.a.	Regelmäßige Ausnahme bei Aufnahmen	39
25	Montag u.a.	Bearbeitungszeit Aufnahmen	40
26	Oschlies u.a.	Kommunale Zusammenarbeit	41-45
27	Zillessen u.a.	Öffentlichkeitsarbeit	46
28	Zillessen u.a.	Werbeagentur	47
29	Zillessen u.a.	Stiftungsvereine – Transparenz	48
30	Zillessen u.a.	Stiftungsvereine – Parteitagskompetenz	49
31	Bülow u.a.	BFAs	50-51
32	Bülow u.a.	Frauen	52
33	Bülow u.a.	LaVo-Protokolle	53
34	Bülow u.a.	Trennung Amt-Mandat	54-55
35	Bülow u.a.	Mandatsträgerbeitrag (1)	56-57
36	Bülow u.a.	Mandatsträgerbeitrag (2)	58-59
37	Bülow u.a.	Mandatsträgerbeitrag (3)	60-61
38	Demolsky	Auskunft Mandatsträgerbeiträge	62
39	Valentin u.a.	Mitgliederaufnahme	63
40	Beutel	Wahlkreisbüros	64
41	Handt	Abwahl Jürgen Spenrath	65
42	Handt	Ausschluß Julia Rathcke	66-67
43	Handt	Satzungskommission	68
44	Handt	LFAs	69
45	Handt	Abrechnung Reisekosten	70
46	Handt	Wirtschaftsprüfung	71
47	Witzmann	LFAs	72-73
48	Schild u.a.	Parteimanager	74-75
49	Gottschalk	Abwahl Jürgen Spenrath	76
50	Kühne u.a.	Reisekosten BPT	77
51	Maxein	Volksinitiative	78
52	Maxein	Intranet	79
53	Maxein	Mitgliederparteitag	80
54	Jung u.a.	Medienstruktur	81

Weitere Anträge

55	Demolsky	Verfahrensantrag	82

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung

der Alternative für Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen
beim 15. Landesparteitag in Kalkar am 10. Juni 2018

Sehr geerhte Damen und Herren,

ich bitte die Tagesordnung zwischen TOP 4 und TOP 5 wie folgt zu ergänzen:

Wahl eines ordentlichen Richters sowie mehrerer Ersatz-Richter für das Landesschiedsgericht NRW

Begündung:

Am 10.12.2017 wurden beim Landesparteitag in Kalkar nach einer Satzungsänderung 8 der vorgesehenen 9 Richter des Landesschiedsgerichts gewählt.
Dadurch konnten zwischenzeitlich 2 Kammern eingerichtet werden.
Durch die Nachwahl des fehlenden Richters können dann 3 Kammern gebildet werden, wodurch die Arbeitsbelastung der ehrenamtlich tätigen Richter gesenkt und die noch offenen und künftigen Verfahren effektiver bearbeitet und schneller entschieden werden können.
Durch die Wahl von zusätzlichen Ersatzrichtern können Ausfälle einzelner Richter kompensiert werden, ohne dass eine einzelne Kammer (erforderlich sind jeweils 3 Richter) ihre Arbeit deswegen einstellen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Beutel

Antrag an den 15. Landesparteitag am 10. Juni 2018

Antragsteller: Fabian Jacobi, KV Köln, Mitgliedsnr. 5337 25.05.2018

Der Landesparteitag möge beschließen, die Landessatzung zu ändern wie folgt.

An § 13 – Bundesdelegierte wird ein neuer Absatz angefügt, der lautet:

(7) Bei der Wahl der Delegierten des Landesverbands zur Europawahlversammlung (§ 16 der Bundessatzung) sind vorrangig die Vorschriften der Wahlgesetze zu beachten. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag entsprechend.

Begründung:
Der Antrag dient der Rechtssicherheit im Hinblick auf § 10 Abs. 5 des Europawahlgesetzes, wonach die Parteien „das Nähere“ zum Verfahren der Kandidatenaufstellung für die Europawahl in ihren Satzungen regeln. Die Landessatzung erwähnt die Europawahlversammlung bisher noch nicht ausdrücklich, was hierdurch behoben wird.

Satzungsänderungsantrag an den Landesparteitag der AfD am 10.6.2018 in Kalkar

Antragsteller Kerstin Garbracht, KV Düsseldorf, 8170

Antrag zu § 13 - Bundesdelegierte

Der Landesparteitag möge folgende Ergänzung zu § 13 – Bundesdelegierte beschließen:

> Absatz (1) Satz 1 wird erweitert um folgenden Passus: *„..und für Wahlversammlungen auf Bundesebene, für die Europawahlversammlung gemäß Bundessatzung §16“*
>
> so dass Satz 1 dann lauten wird:
>
> (1) Die Delegierten des Landesverbands für den Bundesparteitag *und für Wahlversammlungen auf Bundesebene, für die Europawahlversammlung gemäß Bundessatzung §16* werden in den Bezirksverbänden gewählt.“

Begründung:

Die Bundessatzung trifft in § 16 – Europawahlversammlung separat eine Aussage zu den Bundesdelegierten für die Europawahlversammlung. Die Landessatzung NRW sagt in ihrer gegenwärtigen Form nichts zu Europawahlversammlungen aus.

Um dieses Manko zu beheben und dem Europawahlgesetz Rechnung zu tragen, sollte diese Ergänzung aufgenommen werden.

24. Mai 2018, Garbracht

Antrag an den 15. Landesparteitag am 10. Juni 2018

Antragsteller: Fabian Jacobi, KV Köln, Mitgliedsnr. 5337 25.05.2018

Der Landesparteitag möge beschließen, die Landessatzung zu ändern wie folgt.

In § 2 Absatz 4 wird als Satz 6 angefügt:

(4) [3]Die Kreisverbände können in ihren Satzungen die Einrichtung von Stadt- und Gemeindeverbänden als rechtlich unselbständigen Untergliederungen vorsehen. [4]Der Gemeindeverband ist die Organisation der AfD in der kreisangehörigen Gemeinde. [5]Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband, in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband. [6]In mehreren aneinander angrenzenden kreisangehörigen Städten, Gemeinden oder Stadtbezirken eines Kreisverbands kann auch eine gemeinsame Untergliederung geschaffen werden.

Begründung: Der bisherige Wortlaut kann auch so verstanden werden kann, daß eine Zusammenlegung nicht zulässig sei. Daher Klarstellung.

§ 2 Absatz 7 wird geändert wie folgt:

(7) [1]Ein Kreis- oder Bezirksvorstand ist beschlußunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht. [2]In diesem Fall ist der Landesvorstand und hinsichtlich eines Kreisverbands auch der Bezirksvorstand berechtigt, einen Parteitag der betroffenen Gliederung zur Nach- oder Neuwahl einzuberufen. [3]~~Entsprechendes gilt~~ Satz 2 gilt auch, wenn eine erforderliche Wahl von Vorständen oder Delegierten nicht spätestens zwei Monate nach Ablauf der regulären Amtszeit erfolgt ist.

Begründung:
Der bisherige Wortlaut wurde teilweise dahingehend mißverstanden, daß sich Satz 3 auch auf Satz 1 beziehe, daß also auch bei Verzug mit der Neuwahl Beschlußunfähigkeit eintrete. Daher Klarstellung.

In § 2 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

(8) Die Kreis- und Bezirksverbände teilen Veränderungen in der Zusammensetzung ihres Vorstands oder ihrer Delegiertenliste umgehend der Landesgeschäftsstelle mit und übermitteln dieser die Parteitagsprotokolle sowie nach Satzungsänderungen die aktuelle Fassung der jeweiligen Satzung. Sie informieren den Landesverband sogleich nach Beschlußfassung im jeweiligen Vorstand über die Termine geplanter Parteitage und übermitteln bei Versand der Einladung diese zugleich an die Landesgeschäftsstelle.

Begründung:
Teilweise erfährt der Landesverband erst mit deutlicher Verzögerung und mehr zufällig von Veränderungen in Kreisverbänden. Manchesmal erreichten dadurch Einladungen oder Mitteilungen des LV nicht den aktuell Zuständigen, weil dieser schlicht nicht bekannt war.

In § 5 Absatz 6 werden die bisherigen Sätze 6 und 7 gestrichen und wie folgt ersetzt:

~~[6]Die Kreisverbände melden die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. [7]Vor dem Landesparteitag teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen.~~

[6]Die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten ist seitens des Kreisverbands durch Vorlage des entsprechenden Parteitagsprotokolls an die Landesgeschäftsstelle nachzuweisen. [7]Bis zum Eingang des Protokolls gilt die bisherige Delegiertenliste fort. [8]Die Delegierten sind verpflichtet, bis spätestens zehn Tage vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle ihre Teilnahme anzumelden. [9]Erfolgt innerhalb der Frist keine Anmeldung, so gilt dies als Verzicht auf die Teilnahme. [10]Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. [11]Die Landesgeschäftsstelle informiert bis eine Woche vor dem Landesparteitag den Kreisvorstand und alle Ersatzdelegierten über die vorliegenden Anmeldungen.

Begründung:
Ein ständiges Ärgernis für Ersatzdelegierte, Kreisvorstände und den Landesverband ist die Tendenz mancher Delegierter, sich sehr spät oder gar nicht über ihre Teilnahme an Parteitagen zu erklären. Ersatzdelegierte reisen teilweise auf Verdacht an, um dann festzustellen, daß ein Hauptdelegierter, der sich vorher nicht gemeldet hatte, doch erschienen ist. Dem soll durch ein einheitliches Verfahren der Anmeldung zu Parteitagen abgeholfen werden.

In § 14 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt:

(1) [1]Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. [2]Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Begründung: Klarstellung.

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 25.05.2018

Antrag:

Änderung der Landessatzung NRW § 3 – Mitgliedschaft Absatz 2

alte Fassung:

Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet. Diese Aufgaben können an nachfolgende Gebietsverbände delegiert werden.

neue Fassung:

Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Kreisverband aufgenommen und durch den Landesverband verwaltet. Die Kreisverbände übersenden dem Landesverband die vollständigen Unterlagen sowie eine Abschrift des Protokolls, die die Aufnahme des Mitgliedes beschlossen hat. Ein späteres Veto des Landesverbandes ist dem Kreisverband stichhaltig zu begründen.

Begründung:

Eine der vier unverrückbaren Säulen der Alternative für Deutschland ist das Subsidiaritätsprinzip. Vor diesem Hintergrund ist die zur Zeit gängige Praxis der Mitgliederaufnahme schlicht nicht nachvollziehbar.

Die Kreisvorstände sind durch einen Mehrheitsbeschluss auf einem Mitgliederparteitag in ihre Ämter gewählt worden. Die Kreisverbände sind es auch, die den Kontakt zu dem Bewerber und das notwendige Interview führen und durch den persönlichen Kontakt sicher besser beurteilen können, ob ein Bewerber zu dem Kreisverband passt oder nicht, als dies ein Landesvorstand kann.

Wenn die Mitglieder eines Kreisverbandes ihren gewählten Vertretern in den Vorständen vertrauen, sollte der Landesvorstand dieses ausgesprochene Vertrauen, nur in Einzelfällen und dann dem Kreisvorstand begründet zuwider entscheiden.

Eine Argumentation, dass die Aufnahme eine Mitgliedes ja auch Einfluss auf dem gesamten Landesverband haben kann, wenn das Mitglied in ein anderen Kreisverband umzieht ist nur bedingt schlüssig, da ein durch den Landesverband aufgenommenes Mitglied ja auch grundsätzlich durch einen Umzug in einen anderen Landeverband verziehen kann. Dieser Argumentation folgend, sollte dann nur und ausschließlich der Bundesverband Mitglieder aufnehmen dürfen.

Wir haben durchweg gute und verantwortungsvolle Kreisvorstände und für Einzelfälle bleibt das Vetorecht der Bundessatzung durch diese Änderung unberührt.

Von: Theo Gottschalk
Gesendet: Samstag, 26. Mai 2018 19:27
An: antraege@afd.nrw
Betreff: Ehrenmitgliedschaft

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: Gottschalk, Theo

Antrag:

Erweiterung der Landessatzung § 3 Mitgliedschaft
neuer Absatz 4:

Der Landesvorstand kann Persönlichkeiten des Landesverbandes NRW, die sich in besonderem Maße für die Ziele und Werte der Partei verdient gemacht haben, mit einer Ehrenmitgliedschaft auszeichnen.

Die Entscheidung des Landesvorstandes ist auf dem
folgenden Parteitag, mit Mehrheitsbeschluss durch die Versammlung zu bestätigen.

Die Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes NRW hat einen symbolischen Charakter und geht nicht mit besonderen Rechten einher. Für eine Ehrenmitgliedschaft ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 8 Jahren sowie die Vollendung des 65. Lebensjahres notwendig.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 21.05.2018

Antrag:

Änderung der Landessatzung des Landesverbandes NRW § 5 Landesparteitag Absatz 4

alte Fassung:

Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

neue Fassung:

Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Die schriftliche Bewerbung muss überdies auch die Angaben der Wahlordnung § 3 Absatz 6 enthalten. Das Anrecht auf eine Vorstellungsrede kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Verlesung einer Bewerbungsrede durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

Begründung:

Aus der Erfahrung mehrerer Leitungen als VL auf Parteitagen, kommt es mitunter vor, dass eine lebhafte Diskussion, bei Kandidaturen in Abwesenheit bezüglich vorheriger Parteimitgliedschaften beginnt. Auch steht es dem Geiste der Vergleichbarkeit von Bewerbern im Widerspruch, wenn ein Bewerber einer Versammlung durch Fernbleiben der Versammlung, nicht Auskunft über beispielsweise evtl. Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis darlegen muss.

Antrag an den 15. Landesparteitag am 10.06.2018 in Kalkar

Antragsteller:
Matthias Gellner 4169
Frank Sapounzoglu 14695
Dietmar Dillhardt 13947
Jens Gödeke 10611488
Marco Gräber 10608258
Andreas Laasch 10612988
Michael Schild
Alfred Stegmann 10621891
Corina Bülow 10600417
Hartmut Mumm 10634101
Michael Huth 10611455
Johannes Brinkrolf 10569989
Roland Oschlies 10588493
Magnus Becker
Claudia Christ 10615270
Heidi Hubbert 10612803
Alexander Leschik
Wolfgang Kempkes 10593695
Markus Scheer 6704
Marc Kublun 10611955
Patrick Engels 10588296
Anja Beckmann 5143
Klaus Beckmann 5142
Doreen Kosak
Frank Spickermann 10597772
Gunnar Witzmann 7665
Markus Matzerath 9735
Dieter Hüschen 10586334
Stephan Brock 10593835
Frederick Kühne 683
Steffen Christ 10615271
Martin Jansen
Michael Hubbert 10612805

I. Rechenschaftsbericht des Landesvorstands §5 Nr. 5 der Landessatzung NRW in der Fassung vom 09.12.2017

Der Landesparteitag möge folgendes beschließen:

Änderung der Satzung des Landesverbandes NRW §5 Nr. 5

Aktuell: „Der Landesparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschafsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss."

Neu: „Der Landesparteitag nimmt ***jedes*** Jahr den Rechenschaftsbericht entgegen und fasst über ihn Beschluss."

Begründung:
Der Zeitraum von zwei Jahren ist deutlich zu lang, um mögliche Fehlentwicklungen innerhalb des Landesverbandes zu erkennen und mögliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Gerade über so wichtige Themen wie Finanzen, Mitgliederentwicklung und Aktivitäten des Vorstandes, sollten die Mitglieder in einem kürzeren Zeitabstand informiert werden. Auch im Hinblick auf die kommenden Kommunalwahlen wäre diese Transparenz sehr wichtig, um wie oben beschrieben, möglichen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenzuwirken.

E.-Friedbert Raulf
KV Dortmund

Antrag zum Landesparteitag am 10.06.2018 in Kalkar

Antrag zur Satzung

Landessatzung Paragraph 5 - Landesparteitag (6)

Neu:
Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung (Mitgliederparteitag) statt.

Diese Mitgliederparteitage sollen möglichst in den zentralen Teilen des Bundeslandes stattfinden,

Alt (zu streichen):
(6) 1Der Landesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt. 2Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene zehn Mitglieder. 3Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor dem Landesparteitag abzustellen. 4Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied des Kreisverbands sein. 5Absatz 3 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 4 gelten für die Delegierten entsprechend. 6Die Kreisverbände melden die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich der Landesgeschäfsstelle. 7Vor dem Landesparteitag teilen die Kreisverbände der Landesgeschäfsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen. 8Mitglieder des Landesvorstands, die nicht Delegierte ihres Kreisverbands sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitags kraft Satzung teil. 9Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Begründung:
Die Landesparteitage und Landes-Wahlversammlungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass mit dem Delegiertensystem kräftig manipuliert werden konnte.

Es kann angenommen werden, dass die Delegierten-Zusammensetzung bestenfalls sehr eingeschränkt die Mehrheitsmeinung der Gesamtmitgliedschaft abbildet.

Zur Zeit der Einführung des Delegiertensystems wurde vor allem von früheren Mitgliedern der Altparteien die Unerfahrenheit und teilweise auch Unwissenheit anderer Mitglieder in dieser Frage ausgenutzt, um dieses Delegiertensystem zu installieren.

Inzwischen hat sich gezeigt, dass schon in den Kreisen Manipulationen bei den Delegiertenwahlen vorkommen.
Weitere Details der Begründung können mündlich auf dem Parteitag erfolgen.

Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes steht einem Mitgliederparteitag nicht im Wege. Es hat in der Vergangenheit, bei ähnlich großer Mitgliederzahl, bereits Mitgliederparteitage gegeben - was organisatorisch ohne Probleme abgelaufen ist.

Sollte sich die Mitgliederzahl in die Richtung bewegen, dass sie sich gegenüber der heutigen Mitgliederzahl verdoppelt, kann die Satzung dann mit neuen Überlegungen neu angepasst werden.

Mitgliederparteitage sind in jedem Fall die demokratischere Möglichkeit zur Willensbildung innerhalb der Partei und auf den Landesparteitagen.

E.-Friedbert Raulf
KV Dortmund

Antrag zum Landesparteitag am 10.06.2018 in Kalkar

Antrag zur Satzung - Ergänzung der Satzung - Paragraph 6 (10)

(10) Ein Kandidat für ein Vorstandsamt auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene hat vor der Wahl gegenüber der Wahlleitung und der Wahlversammlung schriftlich zu erklären, ob und wenn ja in welcher Funktion ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis

(a) zur Partei, einer Parteigliederung, oder einer Parteivereinigung nach § 17 Bundessatzung
(b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder einem Landesparlament oder in einem Kreis- oder Stadtrat
(c) zu einem Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstands

besteht oder in den vorangegangenen 6 Monaten bestanden hat.

Gleiches gilt für geschäftliche Verbindungen eines Kandidaten oder einer Firma, an der der Kandidat beteiligt ist, zu den unter (a) bis (c) Genannten.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass diese Angaben falsch oder unvollständig waren, verliert die betroffene Person mit sofortiger Wirkung ihr Wahlamt.

Die Verpflichtung zur Auskunft über entgeltliche Beschäftigungsverhältnisse oder geschäftliche Beziehungen (Paragraph 6 (10)), gilt auch für Kandidaten, die für die Reservelisten für Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen kandidieren und für Kandidaten zu den Kommunalverbänden,

Begründung
Zu diesem Thema gibt es bislang keine Regelung in der Landessatzung. Deshalb würden in einem solchen Fall die Regelungen der Bundessatzung greifen.

Die Regelung der Bundessatzung ist nachvollziehbar. Sie schränkt bei einer ohnehin schwierigen Personallage die personellen Handlungsmöglichkeiten der AfD aber noch weiter und sehr erheblich ein.

Es ist zum Beispiel schwer nachvollziehbar, warum ein Fraktionsmitarbeiter, egal auf welcher Ebene, nicht ein ehrenamtliches Wahlamt in einem Vorstand übernehmen dürfen soll, wenn die Wahlversammlung vorher darüber informiert ist - und selbst wenn an dessen Stelle dann möglicherweise noch parteifremde Personen für die bezahlte Tätigkeit eingestellt werden.

Deshalb zielt die mit diesem Antrag angestrebte Neuregelung darauf ab, ehrenamtliches (Vorstands-) Amt und entgeltliches Beschäftigungsverhältnis gemeinsam zu ermöglichen,
wenn der Kandidat für das Vorstandsamt VOR seiner Wahl gegenüber der Wahlversammlung alle entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisse und geschäftlichen Verbindungen zur Partei oder einzelnen Vorstandsmitgliedern der Partei offengelegt hat und die Wahlversammlung damit über diese Sachverhalte informiert ist.

Die neue Regelung soll also die Gleichzeitigkeit von Ehren-/Wahl-Amt und bezahlter Tätigkeit bzw. geschäftlichen Verbindungen grundsätzlich ermöglichen, wenn die wählende Versammlung vor der Wahl darüber informiert ist. Die Wählenden können dann entscheiden, ob die bezahlte Tätigkeit möglicherweise Einfluss bzw. Auswirkungen auf die unabhängige Ausübung des Wahlamtes hat oder haben könnte, für das die betreffende Person kandidiert.

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 21.05.2018

Antrag:

Änderung der Landessatzung des Landesverbandes NRW § 8 Landeswahlversammlung Absatz 2

alte Fassung:

Die Landeswahlversammlung wird als Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegierten werden in den Kreisverbänden gewählt.

neue Fassung:

Die Landeswahlversammlung wird als Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegierten werden in den Kreisverbänden gewählt.
Im Falle einer notwendigen Landeswahlversammlung durch Auflösung des Landtages NRW oder des Bundestages (vorgezogene Neuwahl), kann der Landesvorstand durch Mehrheitsbeschluss zu einer Mitgliederversammlung zur Wahl der dementsprechenden Landesliste laden.

Begründung:

Der zeitliche Spielraum zwischen der Auflösung eines Parlamentes und der anstehenden Neuwahl, ist so knapp bemessen, dass selbst unter Berücksichtigung von verkürzten Einladungsfristen zu Kreisparteitagen bzw. Wahlkreisversammlungen, es nur schwerlich darstellbar sein wird innerhalb der Frist rechtssichere Listen bei dem Landeswahlleiter abzugeben.

Beispiel:

Spätestens am 60. Tag nach der Auflösung des Bundestages ist nach gültiger Rechtslage der Wahltag. Der Wahltag ist immer ein Sonntag. Löst sich der Bundestag also an einem Montag auf, bleiben von den 60 Tagen nur noch 54 Tage übrig.

Aber auch diese 54 Tage stehen nicht vollumfänglich zur Verfügung. 20 bis 30 Tage vor dem Wahltag müssen die Unterlagen der Landesliste bzw die Wahlvorschläge der Direktkandidaten beim Landeswahlleiter bzw den Kreiswahlleitern vorliegen. Ungeachtet der Besonderheit einer Neuwahl, müssen auch diese eingereichten Vorschläge von Wahlausschüssen bestätigt und anerkannt werden, veröffentlicht werden und selbstverständlich die Wahlscheine so rechtzeitig gedruckt sein um auch eine Briefwahl zu ermöglichen.

Somit blieben also 24 – 34 Tage um zunächst in 54 Kreisverbänden Delegierte für eine Landeswahlversammlung zu wählen und zu wahrscheinlich mindestens 2 Wochenenden Landeswahlversammlungen einzuladen. Selbst unter Einladung mit einer verkürzten Frist (in den meisten Kvs 5 Tage, wobei der Tag der Versammlung selbst nicht als Tag berechnet werden kann) ist dies rechtssicher – nach meiner festen Überzeugung – nicht

darstellbar. Es kommt zwangsläufig so einer Ballung von ca. 30 KPTs am ersten Wochenende. Ohne der Selbstbeweihräucherung verfallen zu wollen – eine Anzahl so vieler VIs und Protokollanten, die diesem Ansturm an einem Wochenende begegnen können, kann ich realistisch nicht sehen.

Dieser Antrag dient quasi als Netz und doppelter Boden für eine kurzfristige anzuberaumende Wahlversammlung. Er dient nicht für eine grundsätzliche Debatte, ob Aufstellungsversammlungen grundsätzlich als Mitgliederversammlung durchzuführen sind.

E.-Friedbert Raulf
KV Dortmund

Antrag zum Landesparteitag am 10.06.2018 in Kalkar

Antrag zur Satzung

Landessatzung Paragraph 8 - Landeswahlversammlung (2) und (3)

neu:
(2) Die Landeswahlversammlung wird als Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Bei der Durchführung der Landeswahlversammlung sind vorrangig die Vorschriften der Wahlgesetze zu beachten. Im übrigen gelten die Vorschriften über den Landesparteitag entsprechend.

Begründung:
Die Begründung entspricht im Wesentlichen der Begründung des Antrags auf Änderung von Paragraph 5 (6) der Landessatzung:

Die Landesparteitage und Landes-Wahlversammlungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass mit dem Delegiertensystem kräftig manipuliert werden konnte.

Es kann angenommen werden, dass die Delegierten-Zusammensetzung bestenfalls sehr eingeschränkt die Mehrheitsmeinung der Gesamtmitgliedschaft abbildet.

Zur Zeit der Einführung des Delegiertensystems wurde vor allem von früheren Mitgliedern der Altparteien die Unerfahrenheit und teilweise auch Unwissenheit anderer Mitglieder in dieser Frage ausgenutzt, um dieses Delegiertensystem zu installieren.

Inzwischen hat sich gezeigt, dass schon in den Kreisen Manipulationen bei den Delegiertenwahlen vorkommen.
Weitere Details der Begründung können mündlich auf dem Parteitag erfolgen.

Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes steht einer Wahlversammlung als Mitgliederversammlung nicht im Wege. Es hat in der Vergangenheit, bei ähnlich großer Mitgliederzahl, bereits Mitgliederparteitage gegeben - was organisatorisch ohne Probleme abgelaufen ist.

Sollte sich die Mitgliederzahl in die Richtung bewegen, dass sie sich gegenüber der heutigen Mitgliederzahl verdoppelt, kann die Satzung dann mit neuen Überlegungen neu angepasst werden.

Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall die demokratischere Möglichkeit zur Willensbildung innerhalb der Partei und auch auf Landeswahlversammlungen.

An den Vorstand des Landesverbandes der Alternative für Deutschland NRW über antraege@afd.nrw und geschaeftsstelle@afd.nrw

Antrag zum 14. Landesparteitag der AfD NRW am 10.06.2018

Zu TOP 6
Antrag auf Änderung der AfD Landessatzung NRW in der Fassung vom 09.12.2017

Antragsteller:

Markus Matzerath, Mitgliedsnummer 9735

Der Landesparteitag möge beschließen,

dass die Landessatzung der AfD NRW in der Fassung vom 09.12.2017 im §9 Landesfachausschüsse geändert wird.

Der Satz 7:

„Im Übrigen endet die Amtszeit der Landesfachausschüsse mit der Neuwahl des Landesvorstandes".

soll ersetzt werden durch den Satz:

„Nach der Neuwahl des Landesvorstands müssen die Landesfachausschüsse neu besetzt werden. Mit der konstituierenden Sitzung der Landesfachausschüsse endet die Amtszeit der bisherigen Landesfachausschüsse."

Begründung:

Der Landesvorstand wurde am 2./3. Dezember 2017 neu gewählt.
Durch die Neuwahl des Landesvorstandes endete die Amtszeit der Landesfachausschüsse.

Zeitlicher Ablauf am Beispiel des LFA 12:
Dem kommissarischen Leiter wurde am 14.04.2018 die Mitgliederliste der neuen Mitglieder zugesendet. Wegen Wahrung der Einladungsfrist und Terminfindung konnte frühestens ein Termin am 26.04.2018 für die Einladung zur konstituierenden Sitzung gefunden werden.

Durch die Regelung des §9 (alt) entstand eine zeitliche Verzögerung zwischen der Beendigung der Amtszeit der Landesfachausschüsse und der konstituierenden Sitzung des LFA von 20 ½ Wochen.

In diesen 5 Monaten war der Landesfachausschuss 12 handlungsunfähig und konnte weder aktuelle politische Themen aufgreifen und bearbeiten, noch dem Landesvorstand sachverständig beraten und keinerlei programmatischen Aussagen treffen.

Mit der Änderung des §9 soll die Handlungsunfähigkeit zwischen der Neuwahl des Landesvorstands und den konstituierenden Sitzungen der Landesfachausschüsse für die Zukunft abgewendet werden.

Ich bitte die Delegierten um Unterstützung meines Antrages.

Christoph Facius

Mitgliedsnummer 10592873
Kreisverband Rhein-Sieg-Kreis

Änderung / Ergänzung der Landessatzung § 9 (Landesfachausschüsse)

Der Landesparteitag am 10.06.2018 in Kalkar möge folgendes beschließen:

§ 9 der Satzung des Landesverbandes NRW der Alternative für Deutschland wird um den Absatz (4) mit nachstehendem Inhalt ergänzt.
Die Fachpolitiker der NRW-Landtagsfraktion sowie der Bundestagsfraktion sind automatisch Mitglieder des thematisch zugehörigen LFA. Sowohl eine Benennung durch den Bezirksverband als auch eine Berufung durch den Landesvorstand entfallen.

Begründung:
Hiermit wird eine enge und kontinuierliche programmatische Verzahnung zwischen den Fraktionen und den LFA sichergestellt. Diese fachliche Schnittstelle bleibt eine programmatische Konstante, losgelöst von den wechselnden Besetzungen der LFA. Persönliche Gründe, welche die Benennung bzw. Berufung eines Fachpolitikers (MdL, MdB) verhindern, werden zudem im Vorfeld ausgeschlossen.

Bad Honnef, den 06.05.2018

Christoph Facius

Satzungsänderungsantrag an den Landesparteitag der AfD am 10.6.2018 in Kalkar

Antragsteller Kerstin Garbracht, KV Düsseldorf, 8170

Antrag zu § 9 - Landesfachausschüsse

Der Landesparteitag möge folgende Änderung zu § 9 – Landesfachausschüsse beschließen:

> Absatz (3) Satz 7 „Im übrigen endet die Amtszeit der Landesfachausschüsse mit der Neuwahl des Landesvorstands." wird gestrichen

Begründung:

Die Neuaufstellung der Landesfachausschüsse ist ein arbeits- und zeitintensiver Akt. Das haben wir alle in jüngster Vergangenheit erst erlebt. In diesem besonderen Fall wurde durch die unglückliche zeitliche Koinzidenz die Mitwirkung von NRW bei der Erarbeitung des Europawahlprogramms in den BFA massiv behindert bzw. in einigen Ausschüssen sogar unmöglich.

In der Tat hat ein neugewählter Landesvorstand erst einmal andere vordringliche Aufgaben wahrzunehmen (Konstituierung, Sichtung des „Erbes" des Vorgängergremiums, Gewährleistung der Kontinuität der Arbeit, Aufgabenverteilung etc.).
Eine Neuaufstellung der Landesfachausschüsse in exakt diesen Zeitraum zu legen, ist nicht zwingend notwendig und hat sich überdies in der Praxis nicht bewährt.

Um die Amtszeit der Landesfachausschüsse jetzt erst einmal von der Amtszeit des Landesvorstands zu entkoppeln, plädiere ich für Streichung von Satz 7.

In einem zweiten Schritt, der m.E. nach umfassender Terminsichtung (wir wollen doch nicht mit der Neuaufstellung der LFA mitten in den Kommunalwahlkapmf 2020 platzen!) und Diskussion auf einem späteren Landesparteitag beantragt werden sollte, kann dann ggf. eine neue Amtsdauer für die Landesfachausschüsse beantragt und festgelegt werden.

24. Mai 2018, Garbracht

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 21.05.2018

Antrag:

Erweiterung der Landessatzung NRW § 13 – Bundesdelegierte

neuer Absatz 7

Der Landesverband stellt sicher und untersagt, dass zu einer Sitzung des Konvents keine Mitglieder gleichzeitig entsandt werden, die untereinander ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis unterhalten. Dies beinhaltet Angestellte/Mitarbeiter einer Fraktion mit Mitgliedern des Fraktionsvorstandes oder des parlamentarischen Geschäftsführers sowie Angestellte/Mitarbeiter zu einem Abgeordneten.

Begründung:

Der Landesverband NRW hat ca. 5.000 Mitglieder und entsendet zu den Sitzungen des Konvents 8 (in Worten acht) Vertreter. Eine Vielzahl der Abstimmungen des Konvents finden per Akklamation statt, die Debatten grundsätzlich offen. Es ist absolut überflüssig bei 8 zu entsendenden Vertreten wirtschaftlich voneinander Abhängige zu entsenden.

Schützen wir die Abgeordneten und Mitarbeiter gleichermaßen, in dem wir den sicher haltlosen Vorwurf im Keim ersticken, dass Mitarbeiter mit dem Portmonee und nicht mit Überzeugung abstimmen und die Abgeordneten auf ihre Mitarbeiter vor den Abstimmungen Druck ausüben.

Antrag an den 15. Landesparteitag am 10. Juni 2018

Antragsteller: Fabian Jacobi, KV Köln, Mitgliedsnr. 5337 25.05.2018

Der Landesparteitag möge beschließen, die Landeswahlordnung zu ändern wie folgt.

In § 1 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen:

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Landesverband und seinen Untergliederungen, ~~soweit nicht Bezirks- oder Kreisverbände eigene Wahlordnungen mit Satzungsrang beschließen~~.

***Hilfsweise,* falls vorstehender Antrag nicht erfolgreich:**

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz ergänzt:

(1) [1]Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Landesverband und seinen Untergliederungen, soweit nicht Bezirks- oder Kreisverbände eigene Wahlordnungen mit Satzungsrang beschließen. [2]Die Wahl von Delegierten zu Landes- und Bundesparteitagen richtet sich in jedem Fall nach der Wahlordnung des Landesverbands.

Begründung:
Die Wahl von Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag als einheitliche Organe übergeordneter Ebenen muß nach einheitlichen Regeln erfolgen. Das ist auch geboten, um bei der Prüfung, ob eine Delegiertenwahl ordnungsgemäß erfolgt ist, Unklarheit zu vermeiden, an welchen Regeln dies zu messen ist.

An § 3 Abs. 2 (Einzelwahl) wird folgender Satz 4 angefügt:

(2) [1]Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. [2]Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. [3]Ist die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. [4]Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Stichwahl nach; das gilt nicht, wenn auch ohne Nachrücker noch mehr als ein Kandidat an der Stichwahl teilnimmt.

Begründung:
Die Frage, ob es zulässig ist, vor einer Stichwahl seine Kandidatur zurückzuziehen, und ob ggf. nachgerückt wird, ist bisher nicht geregelt.

§ 3 Abs. 5 (Gruppenwahl) wird wie folgt gefaßt:

(5) [1]Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. [2]Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil, und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. [3]~~Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.~~ [3]Ist die niedrigste zur Teilnahme an der Stichwahl ausreichende Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen diese alle an der Stichwahl teil. [4]Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Stichwahl nach; das gilt nicht, wenn auch ohne Nachrücker doppelt so viele Kandidaten, wie noch Positionen offen sind, an der Stichwahl teilnehmen. [5]Sind auch danach nicht alle Positionen besetzt, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, ggf. ob dieser nach Maßgabe des Satzes 2 als weitere Stichwahl erfolgt oder neue Kandidaten zugelassen werden, oder ob die noch fehlenden Positionen einstweilen unbesetzt bleiben.

Begründung:
Wie zuvor, nur für Gruppenwahl.

In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

(4) Gewählt sind die Kandidaten, deren Name auf mindestens einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmzettel angekreuzt ist, ~~auf Landesebene mindestens zehn Prozent~~ bei Wahl durch den Landesparteitag auf mindestens einem Zehntel.

Begründung:
Sprachliche Präzisierung, um mögliche Fehlinterpretation auszuschließen.

An § 4 werden folgende Absätze neu angefügt:

(8) Turnusmäßige Neuwahlen dürfen frühestens einen Monat vor dem Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden; in diesem Fall beginnt die Amtszeit der Neugewählten mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(9) Eine Abwahl von Delegierten ist nur in der Form zulässig, daß der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine vorzeitige Neuwahl aller Delegierten beschließt.

Begründung:
Die angesprochenen Fragen sind in der Vergangenheit an verschiedenen Stellen praktisch relevant geworden, ohne daß bislang eine klare Regelung existiert.

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 21.05.2018

Antrag:

Erweiterung der Wahlordnung des Landesverbandes NRW § 3 Wahlen für ein Parteiamt Absatz 6.

alte Fassung:

Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte.

neue Fassung:

Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren, ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte, sowie ob sie einer entgeltlichen Beschäftigung bei einer parteinahen Stiftung, bei einem Abgeordneten gleich welcher Ebene oder einer Fraktion gleich welcher Ebene inne haben oder in den letzten 24 Monaten inne gehabt haben.

Begründung:

Eine Versammlung muss vor einer Entscheidung über eine Personalwahl Kenntnis darüber haben, ob ein Abhängigkeitsverhältnis des Bewerbers zu einer einer Fraktion, einem Abgeordneten oder gar zu einem anderen Vorstandskollegen besteht oder bestand.

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 21.05.2018

Antrag:

Änderung der Wahlordnung des Landesverbandes NRW § 4 Wahlen von Delegierten Absatz 1.

alte Fassung:

Die Versammlung entscheidet, Delegierte und Ersatzdelegierte gemeinsam in einem Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Versammlung kann eine Höchstzahl an zu wählenden Ersatzdelegierten festlegen.

neue Fassung:

Die Versammlung kann eine Höchstzahl an zu wählenden Delegierten festlegen.

Begründung:

Aus der Erfahrung mehrerer Leitungen als VL auf Parteitagen, wissen nicht immer alle Kreise auf den Tag der Wahl die exakte Anzahl von Mitgliedern, die für die genaue Berechnung der Delegierten zwingend erforderlich wäre.

Darüber hinaus regelt der § 4 Absatz 7, dass sich bei ändernden Mitgliederzahlen der Status von einem Ersatzdelegierten zu einem Delegierten ändern kann und umgekehrt. Dies zwingt Kreisverbände sowie die Landesgeschäftsstelle zu der Arbeit mit zwei Listen – so denn auf der Versammlung eine getrennte Wahl beschlossen wurde.

Letztlich habe ich auch auf die Fragestellung bis zum heutigen Tage keine wirklich probate Antwort auf die Frage bekommen, wie im Falle einer Ergänzungswahl eines Kreises die dort gewählten in die dann schon vorhanden 2 Listen einzusortieren sind.

Das Verfahren ausschließlich mit einem gemeinsamen Wahlgang zu operieren ist somit für alle Beteiligten transparenter und einfacher.

Antragssteller: Jan Hartwig

Antrag auf Änderung der LV NRW Wahlordnung:

Ich beantrage die bisherige LV NRW Wahlordung durch die unten angefügte Wahlordnung zu erstzen.

Begründung:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Parteifreunde,

die von mir beantragte Wahlordnung macht aus einem Mehrheitswahlsystem ein System anteiligen Stimmrechts. Die Wahlen zu gleichartigen Vorstandspositionen, sowie zur Ernennung von Listenkandidaten würden künftig immer als Gruppenwahlen ablaufen, wobei die Gruppenwahlen durch die Aufstellungsversammlungen auf kleine übersichtliche Blöcke wie zum Beispiel 3er-Blöcke begrenzt werden könnten. Um dem Parteiwohl schädigenden Absprachen ihren Sinn zu nehmen, würde die Zahl der durch einen Abstimmenden abzugebenden Stimmen nur ein Drittel der Zahl der zu besetzenden Positionen betragen. Durch die so nicht mehr kalkulierbaren Stimmverteilungen könnte kein “Lager“ mehr seine Mehrheiten durchhiefen und jeder hätte eine Chance in Ämter und auf Listenplätze gewählt zu werden, ohne sich Wortführern in der Partei gehörig zeigen zu müssen. Kriterien wie Kompetenz und Persönlichkeit würden in den Vordergrund rücken, und das Kriterium Gehörigkeit würde weichen.

Bitte tauschen Sie sich angeregt in Ihren Kreisverbänden und anderswo mit anderen Parteimitgliedern über Vor- und Nachteile der beantragten Wahlordnungsänderung aus, ehe Sie in Kalkar über diese abstimmen.

Die an der Wahlordnung vorgenommenen Veränderungen sind rot markiert.

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Landesverband und seinen Untergliederungen, soweit nicht Bezirks- oder Kreisverbände eigene Wahlordnungen mit Satzungsrang beschließen.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlgesetze gilt sie auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der

Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung einer Mehrheit unberücksichtigt.

(3) Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(4) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln oder elektronischer Stimmgeräte nach Beschluss der Versammlung.

(5) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, daß sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben. Der Einsatz der elektronischen Stimmgeräte wird nach § 9 (2) der Bundeswahlordnung geregelt.

(6) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, daß eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.

(7) Stimmzettel werden von der Zählkommission unmittelbar zu dem jeweiligen Wahlgang an die durch das entsprechende Identifizierungsmerkmal ausgewiesenen Stimmberechtigten ausgegeben.

(8) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Leiters der Zählkommission ist dabei Folge zu leisten.

(9) Nach Abschluß des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Leiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.

(10) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 3 Wahlen für ein Parteiamt

(1) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit, ist erneut zu wählen.

(2) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Ist die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an.

(3) Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, erfolgt dies durch Gruppenwahl.

(4) Bei einer Gruppenwahl können auf dem Stimmzettel Namen von Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Die Zahl der Namen von Kandidaten, die auf dem Stimmzettel vermerkt werden dürfen, beträgt ein Drittel (auf ganze Zahlen gerundet) der Zahl der zu besetzenden Positionen. Sind mehr Namen vermerkt als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig; sind weniger Namen vermerkt als zulässig, ist er gültig. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Vorläufig gewählt ist, auf wen mindestens ein Sechstel der abgegebenden Stimmen entfällt. Haben mehr Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erreicht, als in diesem Wahlgang zu wählen waren, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Die Reihenfolge der Liste ergibt sich nach der auf die einzelnen gewählten Kandidaten entfallenen Stimmenzahl in absteigender Folge.

(5) Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil, und zwar doppelt so viel, wie noch Positionen offen sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Sind auch danach nicht alle Positionen besetzt, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, ggf. ob dieser nach Maßgabe des Satzes 2 als weitere Stichwahl erfolgt oder neue Kandidaten zugelassen werden, oder ob die noch fehlenden Positionen einstweilen unbesetzt bleiben.

(6) Im Anschluss an die Durchführung einer Gruppenwahl wird mit einfacher Mehrheit über die Annahme ihres vorläufigen Ergebnisses abgestimmt.

(7) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte.

§ 4 Wahl von Delegierten

(1) Delegierte und Ersatzdelegierte werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Versammlung kann eine Höchstzahl an zu wählenden Ersatzdelegierten festlegen.

(2) Nach Schließung der Kandidatenliste werden die Stimmzettel gedruckt. Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Nachname) aufgeführt.

(3) Die Stimmabgabe für einen Kandidaten erfolgt, indem hinter dem Namen ein Kreuz gesetzt wird. Die Zahl der Kandidaten, die angekreuzt werden dürfen, beträgt ein Drittel (auf ganze Zahlen gerundet) der Zahl der zu wählenden Delegierten beziehungseise Ersatzdelegierten.

(4) Gewählt sind die Kandidaten, deren Name auf mindestens einem Zwölftel der abgegebenen gültigen Stimmzettel angekreuzt ist, auf Landesebene mindestens drei Prozent. Haben mehr Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erreicht, als in diesem Wahlgang zu wählen waren, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Die Reihenfolge der Liste ergibt sich nach der auf die einzelnen gewählten Kandidaten entfallenen Stimmenzahl in absteigender Folge.

(5) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand eines Versammlungsleiters. Ist zwischen zwei Kandidaten zu losen, kann dazu eine Münze geworfen werden. Im übrigen erfolgt der Losentscheid dadurch, daß die Namen auf Zettel geschrieben und diese aus einer Urne gezogen werden; die Reihenfolge der Ziehung bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

(6) Nach Abschluß des Wahlgangs entscheidet die Versammlung, ob die Zahl der Gewählten ausreichend ist oder ob ein weiterer Wahlgang stattfinden soll. Die in einem weiteren Wahlgang Gewählten schließen sich in der Listenfolge an die im ersten Wahlgang Gewählten an.

(7) Erhöht oder vermindert sich während der Amtsdauer der Gewählten die Zahl der ordentlichen Delegierten, so werden die in der Listenfolge ersten Ersatzdelegierten zu Delegierten oder umgekehrt die in der Listenfolge letzten Delegierten zu Ersatzdelegierten.

§ 5 Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

(1) Bei der Wahl von Wahlkreisbewerbern (Direktkandidaten) ist entsprechend § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

(2) Bei der Wahl der Listenkandidaten ist bei der Wahl des Listenplatzes 1 entsprechend § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren. Die weiteren Listenplätze werden in Blöcken gewählt (Gruppenwahl). Die Aufstellungsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, in Blöcken welcher Größe die Listenplätze 2 und Folgende gewählt werden. Die Zahl der zu besetzenden Plätze kann von Block zu Block variieren. Die Zahl der durch eine Blockwahl zu besetzenden Plätze muss durch die Zahl „drei“ teilbar sein. Bei den Wahlen in Blöcken ist entsprechend § 3 Absätzen 4 und 5 zu verfahren. Vorläufig gewählt ist, auf wen mindestens ein Sechstel der abgegebenden Stimmen entfällt. Haben mehr Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erreicht, als in diesem Wahlgang zu wählen waren, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Die Reihenfolge der Liste ergibt sich nach der auf die einzelnen gewählten Kandidaten entfallenen Stimmenzahl in absteigender Folge.

(3) Die Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. (§ 21 Abs. 3 BundeswahlG, § 18 Abs. 2 LandeswahlG, § 17 Abs. 2 KommunalwahlG)

(4) Jeder Bewerber soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält. Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die Erklärungen nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat. Bewerber sollen zudem der Versammlung die Art ihrer Einkünfte offenlegen sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beibringen und die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Beitragspflicht glaubhaft machen.

(5) Im Anschluss an die Aufstellung einer Liste entscheidet die Aufstellungsversammlung mit einfacher Mehrheit über die Annahme der aufgestellten Liste.

Antrag an den 15. Landesparteitag am 10. Juni 2018

Antragsteller: Fabian Jacobi, KV Köln, Mitgliedsnr. 5337 25.05.2018

Der Landesparteitag möge beschließen, die Landesfinanzordnung zu ändern wie folgt.

Die Finanzordnung wird um folgenden neuen § 6 ergänzt:

§ 6 – Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder der AfD NRW, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).

(2) Mitglieder des Deutschen Bundestags entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 v.H. der jeweiligen gesetzlichen Abgeordnetenentschädigung.

(3) Mitglieder des Landtags entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 7 v.H. der jeweiligen gesetzlichen Abgeordnetenentschädigung nach Abzug des Pflichtbeitrags zum Versorgungswerk.

(4) Mitglieder der Versammlungen der Landschaftsverbände und des Regionalverbands Ruhr entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 5 v.H. der jeweiligen gesetzlichen Aufwandsentschädigung.

(5) Amts- und Funktionszulagen werden der Abgeordneten- bzw. Aufwandsentschädigung hinzugerechnet. *Für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 26. Lebensjahr ermäßigt sich der Beitragssatz um einen Prozentpunkt.*

(6) Für kommunale Mandatsträger regeln die Kreisverbände in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe diese Sonderbeiträge leisten. Gleiches gilt für die Bezirksverbände im Hinblick auf die Mandatsträger in den Regionalräten.

(7) Mitglieder der AfD NRW, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, Beiräten oder anderer Funktionen Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 25 v.H. an die Parteigliederung der entsprechenden Ebene abzuführen.

Frank Poll, Kreisverband Euskirchen, Mitgliedsnummer 10622097

Alternative für Deutschland
Landesverband NRW
Münsterstrasse 306
40470 Düsseldorf

24. Mai 2018

Antrag an den Landesparteitag zu dem Thema "Änderung Landesfinanzordnung"

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Parteikollegen,

gem. § 5 (8) der Satzung des AfD Landesverbandes NRW reiche ich den folgenden Antrag mit Beschlussempfehlung an den o. a. Landesparteitag ein.

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Finanzordnung wird um folgenden neuen § 6 ergänzt:

§ 6 - Mandatsträgerabgabe

(1) Mitglieder der AfD NRW, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).

(2) Mitglieder des Deutschen Bundestages entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen Abgeordnetenentschädigung.

(3) Mitglieder des Landtages entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen Abgeordnetenentschädigung nach Abzug des Pflichtbeitrags zum Versorgungswerk.

(4) Funktionszulagen aus Mitteln der Fraktion werden der Abgeordnetenentschädigung hinzugerechnet.

(5) Für kommunale Amts- und Mandatsträger regeln die Kreisverbände in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe diese Sonderbeiträge leisten.

(6) Mitglieder der AfD NRW, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, Beiräten oder anderer Funktionen Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 25 v. H. an die Parteigliederung der entsprechenden Ebene abzuführen.

Begründung:

1. Der LaVo NRW hatte bisher lediglich eine provisorische Regelung gefunden, die auch nur als Empfehlung ausgesprochen wurde.

2. Eine endgültige Regelung für eine Mandatsträgerabgabe kann nur ein Parteitag treffen und muss Eingang in die entsprechende Satzung finden.

3. Mit einer prozentualen Festlegung, wird der Gleichbehandlung und den Änderungen der Bemessungsgrundlagen im Laufe der Legislaturperiode am ehesten Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Poll

ANTRAG

zum Parteitag der Alternative für Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen
am 10.06.2018 in Kalkar

Antragsteller : Rainer Uta (Dipl.-Ing.oec.)

Mitgliedsnr. : 10593042 im Kreisverband Olpe

Gegenstand : Der Parteitag möge beschließen, daß über die Forderung nach einer Bürgerversicherung in der Rentenversicherung **nach österreichischem Vorbild,** in die sowohl Beamte und Selbständige als auch Abgeordnete einzahlen müssen, eine *Urabstimmung aller Parteimitglieder im Landesverband NRW* als Briefabstimmung stattfinden soll.

Anmerkung : Die Einführung der Bürgerversicherung soll als *Stichtagsregelung* gefordert werden, d.h., alle bis dahin verbeamteten Personen sollen *Vertrauensschutz* erhalten und ihre Pensionen nach der alten Regelung beziehen, so dass hierduch keine verfassungsrechtlichen Probleme auftreten werden und auch keine Wähler in der Beamtenschaft für die AFD verloren gehen.

Begründung :

1. Das gegenwärtige Modell der Rentenfinanzierung ist gescheitert, da es für große Teile der Bevölkerung, insbesondere für Geringverdiener, Frauen mit Erziehungszeiten und Alleinerziehende zu Renten nahe dem Sozialhilfeniveau führt.

2. Die Pensionslasten für Bund und Länder steigen exorbitant, so dass auch hier dringender Reformbedarf besteht. Das gegenwärtige System der Beamtenpensionen ist auch hier auf Dauer nicht mehr finanzierbar.

3. Die Ungleichbehandlung von Beamten, Selbständigen, Abgeordneten und Arbeitern/Angestellten hat keinerlei Rechtfertigung und ist reine Klientelpolitik der Altparteien CDU/FDP.

4. Das Modell der betrieblichen Altersvorsorge ist gescheitert, da viele kleine und mittlere Unternehmen keine betriebliche Altersvorsorge anbieten.

5. Das Modell der privaten Vorsorge ist gescheitert, da unter den Bedingungen prekärer Beschäftigung, Niedriglöhnen, Nullzinsen und instabiler Finanzmärkte vielen Arbeitnehmern keine Privatvorsorge möglich ist. Wirkliche (maximal mögliche) Sicherheit bietet nur eine starke gesetzliche Rentenversicherung, in die auch Besserverdiener einzahlen müssen. Nur eine starke Basis sichert das System!

6. Die Bürgerversicherung ist keine „Gleichmacherei", wie immer wieder von diversen Experten behauptet wird, da auch hier nicht jeder das Gleiche einzahlt und auch nicht jeder das Gleiche herausbekommt. Die Bürgerversicherung steht zusätzlicher privater Vorsorge nicht im Wege.

7. Eine weitere Anhebung des Renteneintrittsalters ist nicht zumutbar. Dies käme einer faktischen Abschaffung der gesetzlichen Rente nahe und soll mit einer breiteren und zahlungskräftigeren Einzahlerbasis verhindert werden.

8. Die Bürgerversicherung hat in Österreich nicht zu Wettbewerbsnachteilen für die Unternehmen geführt. Die Betragssätze sind für Unternehmen und Bürger stabil.

9. Es ist kein Mangel, dass die Bürgerversicherung mit Steuermitteln aufgefüllt werden muss. Solange die hart erarbeiteten Steuer- und Beitragsgelder für nutzlose Ausgaben (wie z.B. massive Zuwanderung ins deutsche Sozialsystem) verschwendet werden, sollte auch für menschenwürdige Renten genügend Geld vorhanden sein.

10. Wenn eine menschenwürdige Rente in Aussicht gestellt wird, würde auch für die junge Generation die Motivation steigen, in das System einzuzahlen.

11. Da die AFD Volksabstimmungen zur Grundvoraussetzung einer Regierungsbeteiligung gemacht hat, und in ALLEN Umfragen die überwiegende Mehrheit (letzte Umfrage bei PHOENIX 88%) der Bevölkerung für die Bürgerversicherung ist, würde diese ohnehin bei einer Regierungsbeteiligung der AFD über eine Volksabstimmung durchgesetzt werden. Wir sollten deshalb dem Volkswillen zur Durchsetzung verhelfen und damit weitere Wählerschichten für uns gewinnen!

12. In vielen Schichten der Bevölkerung hat die AFD gerade wegen diverser Äußerungen zur Rentenpolitik ein schlechtes Immage der sozialen Kälte. Dies muss korrigiert werden, um weitere Wähler zu gewinnen. Die AFD muss zu einer **national-konservativen und sozial gerechten Volkspartei** der Arbeiter, Angestellen und „kleinen" Beamten entwickelt werden, ansonsten werden wir auf dem jetzigen Niveau der Wählerstimmen stehenbleiben. Wir sollten deshalb endlich zur Rentenfrage klar Position beziehen!

13. Da die AFD als Partei der Basisdemokratie angetreten ist, sollte eine Urabstimmung über diese Frage entscheiden und nicht der Vorstand oder ein Parteitag im Alleingang.

14. Die Urabstimmung in NRW soll zur Vorlage für alle anderen Bundesländer werden, so dass eine klare Meinung der Parteibasis zu dieser wichtigen Frage ermittelt wird.

15. In Österreich hat auch und gerade die volksnahe Rentenpolitik eine national-konservative Wende ermöglicht. Lassen wir uns davon inspirieren! Zeigen wir allen Wählern, daß Basisdemokratie bei uns zentrale Bedeutung hat und gewinnen wir damit auch neue Mitglieder!

16. Eine Ablehnung dieses Antrags würde die basisdemokratische Ausrichtung der AFD in NRW in Frage stellen.

Olpe, den 10.05.2018

Alternative für Deutschland
Bezirksvorstand Münster
Steffen Christ
Nr. 10615271

22.05.2018

Antrag zum 15. Landesparteitag in Kalkar am 10.06.2018

In der Vorstandssitzung am 09.04.2018 hat der Bezirksvorstand Münster nachfolgenden Beschluss einstimmig gefasst, den ich hiermit als Antrag zum 15. Landesparteitag in Kalkar einbringe:

„Der Landesparteitag fordert den Landesvorstand auf, grundsätzlich von der Ausnahmeregelung der Unvereinbarkeitsliste Gebrauch zu machen, wenn der beantragende Kreisvorstand dies mit einer 2/3-Mehrheit wünscht."

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Christ
– Sprecher des Bezirksverbands Münster –

Antrag zum Landesparteitag der Alternative für Deutschland NRW am 10.06.2018 in Kalkar

Thema: Bearbeitungsfrist für Aufnahmeanträge (Mitglieder und Förderer)

Inhalt: Der Kreisverband hat 10 Werktage (für Einpflege in Parteimanager, Aufnahmegespräch, Prüfformular, ggf. Antrag auf verminderten Beitragssatz, Vorstandsbeschluss), die Landesgeschäftsstelle 7 Werktage zur Bearbeitung Zeit. Abstimmung über Mitglied/Förderer primär via Umlaufbeschluss (per Email), nur bei Verfehlung der nötigen Mehrheit des Umlaufbeschlusses soll bei der nächsten Vorstandssitzung (auch per Telefon- bzw. Videokonferenz möglich) mit einfacher Mehrheit darüber entschieden werden.

Begründung: Uns gehen massiv Geld, Sympathie und helfende Hände verloren. Die anderen Parteien wie SPD haben eine Bearbeitungszeit von drei Wochen. Unsere Mitgliederzahlen stagnieren. Viele Kreisverbände nutzen noch den Postweg für Anträge. Digitalisierung und Schnelligkeit!

Solingen, den 24.05.2018

Tobias Montag, Stellv. Sprecher KV Solingen

Henrik Wiegand, Stellv. Sprecher KV Solingen

Kreisverband Städteregion Aachen, der Vorstand

Alternative für Deutschland
Landesverband NRW
Münsterstraße 306
40470 Düsseldorf 24.05.2018

Antrag an den Landesparteitag zum Thema „Zusammenarbeit mit ehemaligen Funktionsträgern anderer Parteien“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Parteikollegen,

gem. § 5 (8) der Satzung des AfD Landesverbandes NRW reichen wir den folgenden Antrag mit Beschlussempfehlung an den o.a. Landesparteitag ein.

Der Parteitag möge beschließen:

Der von dem Landesparteitag der AfD NRW am 15. November 2015 gefasste Beschluss

> *(1) Die Zusammenarbeit mit den „Pro-Parteien“, der Partei „die Rechte“, der NPD, der Partei Die Republikaner „REPs“, der Partei „Die Linke“ und Bündnis90/Die Grünen wird abgelehnt. Als Zusammenarbeit gelten: Gemeinsame Listen, Anträge, Anfragen, Fraktionen und Ratsgruppen.*
>
> *(2) Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 48 Monaten in diesen Parteien Funktionsträger waren und/oder auf Listen oder Wahlvorschlägen dieser Parteien Mandate errungen haben.*

wird wie folgt geändert:

<u>Ziffer 2 wird gestrichen.</u>

Hierzu stünde ein Grundsatz der Partei mit dem Inhalt von Ziffer 2. des Landesparteitagsbeschlusses in nicht auflösbarem Widerspruch. Konsequenz wäre, dass der zuständige Landesvorstand im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit ehemalige Funktionsträger oder Mandatsinhaber der betreffenden Organisationen in die Partei aufnehmen könnte, andere Parteimitglieder aber mit diesen neuen Mitgliedern, wenn sie Mandatsträger werden, mindestens bis zum Ablauf von vier Jahren ab Ende deren Funktion bzw. des Mandats nicht einmal eine Fraktion bilden, im Übrigen keine Koalition eingehen, keine Ratsgruppe gründen, keine gemeinsamen Anträge und Anfragen stellen könnten.

Das Streichen der Ziffer 2 behebt die vom Bundesschiedsgericht aufgezeigten Rechtsmängel und löst den vom Gericht aufgezeigten Widerspruch zur Bundessatzung auf.

Für den Vorstand
Roland Oschlies

Begründung:

Das Bundesschiedsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Februar 2017 in der Sache LaVo NRW ./. Markus Mohr den Parteitagsbeschluss geprüft und Rechtsmängel aufgezeigt.

Nach Auffassung des Bundesschiedsgerichtes ist der Parteitagsbeschluss nicht geeignet einen Grundsatz der Partei zu definieren.

> *Der Beschlusswortlaut formuliert weder einen solchen bereits bestehenden Grundsatz [der Partei], noch generiert er ihn.*

Das Bundesschiedsgericht bewertet die vierjährige Sperrfrist als maßlos:

> *Der Kammer ist aber auch kein Beschluss des Bundesparteitages oder ein sonstiges, bundesweit gültiges Positionspapier bekannt, das ein auch nur vergleichbares Verbot oder gar ein solches mit einer - von der Kammer für maßlos gehaltenen - vierjährigen Sperrfrist anordnet.*

Das Bundesschiedsgericht sieht Ziffer 2 des Parteitagsbeschlusses im Widerspruch zu § 2 Abs. 5 der Bundessatzung.

> *Denn danach [gemäß § 2 Abs. 5 der Bundessatzung] können Personen, die vormals Mitglied einer der in der Unvereinbarkeitsliste aufgeführten Organisationen waren, zu denen auch sämtliche Pro-Parteien unter Einschluss von Pro-NRW, Seite 58 der Liste gehören (und also ebenso Personen, die deren Funktionsträger waren), Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit 2/3 seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet, etwa weil der Bewerber geläutert erscheint.*

[redacted]

2. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass vor Beschlussfassung ein Grundsatz der Partei im Sinne von § 10 Abs. 4 PartG mit dem Inhalt von Ziffer (2) des Beschlusses existiert hatte.

[redacted]

b) Der *Kammer* ist aber auch kein Beschluss des Bundesparteitages oder ein sonstiges, bundesweit gültiges Positionspapier bekannt, das ein auch nur vergleichbares Verbot oder gar ein solches mit einer - von der *Kammer* für maßlos gehaltenen - vierjährigen Sperrfrist anordnet. Der Kläger hat weder Beschlüsse des Bundesparteitages, noch solche einzelner Landesparteitage mit vergleichbaren Inhalten vorgelegt.

§ 2 Abs. 5 Bundessatzung legt im Gegenteil nahe, dass derartiges auch nicht gewollt ist. Denn danach können Personen, die vormals Mitglied einer der in der Unvereinbarkeitsliste aufgeführten Organisationen waren, zu denen auch sämtliche Pro-Parteien unter Einschluss von Pro-NRW, Seite 58 der Liste gehören (und also ebenso Personen, die deren Funktionsträger waren), Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit 2/3 seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet, etwa weil der Bewerber geläutert erscheint.

Hierzu stünde ein Grundsatz der Partei mit dem Inhalt von Ziffer 2. des Landesparteitagsbeschlusses in nicht auflösbarem Widerspruch. Konsequenz wäre, dass der zuständige Landesvorstand im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit ehemalige Funktionsträger oder Mandatsinhaber der betreffenden Organisationen in die Partei aufnehmen könnte, andere Parteimitglieder aber mit diesen neuen Mitgliedern, wenn sie Mandatsträger werden, mindestens bis zum Ablauf von vier

Jahren ab Ende deren Funktion bzw. des Mandats nicht einmal eine Fraktion bilden, im Übrigen keine Koalition eingehen, keine Ratsgruppe gründen, keine gemeinsamen Anträge und Anfragen stellen könnten.

c) Zu entscheiden bleibt, ob zumindest der Landesparteitag mit Ziffer (2) seines Beschlusses selber einen Grundsatz der Partei zu generieren vermocht hat.

Das ist nicht der Fall.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Konzept Öffentlichkeitsarbeit der Landespartei

Antragsteller: Kreisvorstand AfD Rhein Sieg / Kreisvorstand AfD Euskirchen /

Der Landesparteitag wolle beschließen:
Der Landesvorstand wird aufgefordert, den Kreisverbänden bis spätestens 01.08.2018 Konzepte für Maßnahmen und Mittel der parteiüblichen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung vorzulegen (insbesondere für Flyer und andere Printmedien mit landespolitischen Inhalten sowie zur Mitgliederwerbung), eine über die Landespartei, ihre Gliederungen und Aktivitäten informierende Landeshomepage und Social-Media-Tools.

Begründung:

Trotz wiederholter Nachfragen aus mehreren Kreisverbänden nach aktuellen landespolitischen Informations- und Werbemitteln für Stände und Veranstaltungen, liegen bis dato weder Materialien noch aussagekräftige Konzepte für landesweite Parteiwerbung und Öffentlichkeitsarbeit vor. Die Landeshomepage bietet Interessenten keinen Einblick in die aktuellen Ziele und Aktivitäten der Landespartei.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum angesichts der sehr günstigen personellen und finanziellen Ressourcen des Landesvorstandes - die Hälfte des Vorstands besteht aus Vollzeitpolitikern ohne sonstige berufliche Verpflichtung, und alleine die Mandatsträgerabgaben müssten sich zu einem erheblichen Betrag summieren - diese Basisaufgaben nicht erfüllt werden. Wenn es sich auch um Selbstverständlichkeiten handelt, erscheint eine Fristsetzung in Anbetracht der objektiven Dringlichkeit dieser bis dato offenen Fragen gleichwohl sinnvoll.

 renate.zillessen@gmx.de

Beauftragung Werbeagentur für alle Kreisverbände durch Landespartei

Antragsteller:
- Renate Zillessen i.A. KV Rhein-Sieg
- Dr. Lothar Bleeker, Sprecher KV Euskirchen
- Klaus Laatsch, Sprecher Märkischer Kreis
- Michael Schild, Sprecher KV Unna
- Sascha Ulbrich, Sprecher KV Bonn

Der Landesparteitag wolle beschließen:
Der Landesvorstand wird aufgefordert, bis spätestens Ende September 2018 eine Full-Service-Werbeagentur als Dienstleister für alle Kreisverbände (KV) unter Vertrag zu nehmen und das Grundhonorar zu übernehmen. Die Einzelleistungen für die KV tragen diese selber.

Begründung:

- Die Kreisverbände benötigen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kommunalwahlen 2020 dringend einen zentralen Dienstleister zur Erstellung kreisorientierter Werbe- und Informationsmittel.

- Eine Agenturlösung ist einem angestellten Mitarbeiter in der LGS vorzuziehen, da sie Professionalität, problemlose Vertragsbeendigung bei Minderleistung und strikte Orientierung an den Kunden - den KVs - bedeutet. Außerdem will eine Agentur keine Parteikarriere machen, ist völlig flügel- und gruppenneutral, wird nicht krank und hat nie Urlaub.

- Kernaufgabe der Agentur ist die Entwicklung und Produktion kreisindividueller Standardwerbemittel auf Basis eines Corporate Design nach festen Honorar- und Kostenpauschalen sowie Terminrahmen, um die KV von zeitintensiven Einzelrecherchen sowie Kosten- und Planungsunsicherheiten zu entlasten. Die Agentur bietet ihren KV-Kunden u.a. Full Service von der Texterstellung (auf Basis des Briefings) über Grafik/Layout, rechtssichere Bildbeschaffung, Druck/Produktion bzw. Anzeigenschaltung bis zur Anlieferung beim KV.

- Sollte die Landespartei trotz intensiver Bemühungen keine Agentur finden, kommt die Gründung eines eigenen Unternehmens (UG mit Haftungsbeschränkung) in Betracht. Auf dem Arbeitsmarkt dürften sich ausreichend erfahrene Profis sowie Berufsanfänger für das skizzierte Aufgabenniveau finden lassen. Die Kombination aus Grundhonorar plus leistungsabhängigen Pauschalen und Individualhonoraren seitens der 54 KVs ermöglicht auch in diesem Fall eine solide wirtschaftliche Basis, so dass weder der Partei noch der Agentur unzumutbare Risiken entstehen. Bei erfolgreichen Kommunalwahlen ist außerdem mit einer Verstetigung der Auftragslage durch landesweit steigende Kommunikations- und Werbenachfrage zu rechnen.

 renate.zillessen@gmx.de

Transparenzgebot für Anerkennung eingetragener Vereine als parteinahe Stiftungen in NRW

Antragsteller: Kreisvorstand AfD Rhein Sieg

Der Landesparteitag wolle beschließen:
Voraussetzung für die Anerkennung eines eingetragenen Vereins als parteinahe Stiftung durch den Landesparteitag ist die laufende umfassende öffentliche Transparenz über die die personellen, organisatorischen und finanziellen Strukturen des e.V. und der Stiftung.

Begründung:

Ein zentrales Alleinstellungsmerkmal unserer Partei ist das im Grundsatzprogramm dargelegte Bekenntnis zu Bürgernähe, umfassender Transparenz und Begrenzung der Macht der Parteien. Insbesondere die verdeckte Parteienfinanzierung durch das Konstrukt der "parteinahen Stiftungen" wird in unserem Grundsatzprogramm ausdrücklich kritisiert. Die Anerkennung eines e.V. als parteinahe Stiftung der AfD setzt deshalb zumindest die strikte Orientierung an den Grundsätzen unserer Partei voraus. Wenn die AfD NRW den Zugriff auf Steuergelder durch einen von ihr als parteinahe Stiftung anerkannten Verein als legitimes Mittel der politischen Arbeit begründen will, muss dieser Verein sowie die Stiftung die Öffentlichkeit jederzeit größtmögliche Transparenz garantieren.

renate.zillessen@gmx.de

Anerkennung parteinaher Stiftungen in NRW durch Landesparteitag

Antragsteller: Kreisvorstand AfD Rhein Sieg

Der Landesparteitag wolle beschließen:
Die Entscheidungskompetenz für die Anerkennung eines eingetragenen Vereins als parteinahe Stiftung durch den Landesverband AfD NRW liegt beim Landesparteitag, da es sich um eine grundsätzliche politische und organisatorische Frage der Landespartei handelt (vgl. § 5 Abs. 2 Landessatzung AfD NRW). Der Landesvorstand kann einen entsprechenden Antrag auf einem Landesparteitag stellen und unter Darlegung aller rechtlichen, personellen und finanziellen Strukturen des sich um Anerkennung bewerbenden e.V. als parteinahe Stiftung begründen.

Begründung:

Die Anerkennung einer parteinahen Stiftung, sei es auf Landes- oder Bundesebene, berührt die in unserem Grundsatzprogramm dargelegten Prinzipien (vlg. Punkte 1.5 und 1.5.1 AfD-Grundsatzprogramm Langfassung). Da sich die AfD zu parteiinterner Basisdemokratie bekennt, sind die Grundsätze unserer Politik betreffende Entscheidungen nur von den jeweils höchsten Gremien (Landes- oder Bundesparteitage) zu treffen.

Dies ist auch vor dem Hintergrund der potentiell erheblichen Beeinflussung der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung durch parteinahe Stiftungen geboten, die dank öffentlicher Mittel über deutlich mehr Finanzkraft verfügen könnten als eine Landespartei. Nur ein Landesparteitag als oberster Souverän darf darüber entscheiden, ob und welche parteinahen Stiftungen oder sonstige nicht der Landespartei unterstehende Organisationen und Institutionen mittels Schulungen, Vorträge o.ä. aktiv auf die Meinungs- und Willensbildung der Landespartei Einfluss nehmen.

renate.zillessen@gmx.de

AfD NRW
Münsterstraße 306

40470 Düsseldorf

Antrag zum Landesparteitag in Kalkar 2018

Düsseldorf, den 25.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird folgender Antrag gestellt:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesvorstand ist nicht berechtigt Mitglieder des Landesvorstands in einen Bundesfachausschuss zu entsenden, wenn diese nicht Mitglied des Landesfachausschusses sind und vom entsprechenden Landesfachausschuss gewählt wurden.

Begründung:

Es liegt wohl der Wunsch des Landesvorstands vor, anstatt gewählter Mitglieder eines LFA, Personen aus den Landesvorstand zu BFA Sitzungen zu entsenden.

Ein Landesvorstand ist nicht aufgrund seiner Stellung als Vorstand ein ‚Superfachmann' für alle Belange und Fachthemen. Selbst wenn dieser die fachliche Eignung haben sollte, wird dadurch die Mitarbeit in einem LFA gespart. Ohne ggfs. an einer LFA-Sitzung teilgenommen zu haben möchte dieser dann die Interessen des LFA im BFA vertreten? Einfacher und konsequenter wäre es dann gleich die LFA aufzulösen und nur Landesvorstandsmitglieder in die BFAs zu entsenden.

Die AfD als basisdemokratisch organisierte Partei unterliegt schon heute vielfach willkürlichen Eingriffen in demokratische Abläufe. So kann der Landesvorstand verhindern, Mitglieder in LFAs aufzunehmen oder in den BFA zu entsenden. Nun als Landesvorstandsmitglied quasi als geborenes Mitglied in die BFAs entsendet zu werden widerspricht der Idee der LFAs.

Auch heute behält der Landesvorstand stets seinen Einfluss auf die Politik. Er kann jederzeit eine Entsendung einer Person in einen BFA widerrufen. Mehr Einfluss, z.B. durch Entsendung eines Landesvorstands nur aufgrund seiner Stellung, sollten nicht möglich sein.

Eine solche Entsendung ist auch in fachlicher Hinsicht wenig sinnvoll.

Weiterhin kommt hinzu, dass der Landesvorstand schon heute augenscheinlich zu wenig Zeit hat sich um alle Belange des Landesverbandes vollumfänglich zu kümmern. Da dürfte die zeitaufreibende Reise zu einem BFA weitere Kapazitäten entziehen und sollte daher vermieden werden.

Alleine aus diesen Gründen ist dem Antrag zuzustimmen.

Unterzeichner:

Markus Scheer: 6704

Corina Bülow: 10600417

Wolfgang Demolsky: 00001197

AfD NRW
Münsterstr. 306

40470 Düsseldorf

Anträge zum Landesparteitag 2018 in Kalkar 2018

Düsseldorf, den 25.05.2018

Frauen in die AfD

Der LPT möge beschließen:

Der Landesvorstand soll bis zum 30.08.2018 eine Mitgliederkampagne

„Frauen in die AfD“

entwickeln und noch in diesem Jahr über die Bezirke und Kreise in die Öffentlichkeit bringen.

Begründung:

In der Zielgruppe „Frauen“ schlummert noch viel Potential, welches die AfD heben sollte. Frauen stellen in der Gesellschaft vielfach Schnittstellen in vereine und Organisationen da, welche von Männern vielfach seltener besetzt werden. Leider ist der Anteil an weiblichen und aktiven Mitgliedern im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung gering. Dieses Potential sollten wir zeitnah heben.

Über Arbeits- und Sachanträge können dem Landesvorstand aus der Mitgliederschaft verbindliche Arbeitsaufträge gegeben werden. So hat die Mitgliedschaft es selber in der Hand den Landesvorstand dazu zu bewegen aktiv zu werden.

Daher ist dem Antrag zuzustimmen.

Unterzeichner:
Michael Schild: 4095
Matthias Gellner: 4169
Andreas Laasch: 10612988
Markus Scheer: 6704
Corina Bülow: 10600417
Wolfgang Demolsky: 00001197

AfD NRW
Münsterstraße 306
40470 Düsseldorf

Antrag zum Landesparteitag in Kalkar 2018

Düsseldorf, den 25.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird folgender Antrag gestellt:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Veröffentlichung Protokolle der Landesvorstandssitzungen

Der Vorstand wird beauftragt regelmäßig, spätestens 14 Tage nach einer Vorstandssitzung, unabhängig davon ob dies eine Telefonkonferenz oder Präsenzsitzung war, das Protokoll (Online im Intranet des Landesverbands) den Mitgliedern zugänglich zu machen.
Mögliche personenbezogene Daten und Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten können so ‚neutralisiert' werden, dass keine Datenschutzgründe einer Veröffentlichung im Wege stehen.

Begründung:
Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht in Vorstandsprotokolle. Es ist bitter genug, dass diese nicht auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden und es daher einen Beschluss eines Landesparteitags bedarf.
Die Onlinestellung stellt auch keinen erheblichen Aufwand da, und ist auch erfüllbar, da zahlreiche Landesvorstände bei ihrer Bewerbung den Ausbau der Landesgeschäftsstelle als Priorität angesehen haben.
Durch die Veröffentlichung sind die Mitglieder besser informiert, was ebenfalls im Interesse des Landesverbands ist.
Es ist auch zum Vorteil des Landesvorstands, denn die Mitglieder können nun regelmäßig sehen, wie aktiv dieser ist und wer an Sitzungen teilgenommen hat.

Wir bitten daher um Zustimmung zu diesem Antrag.

Unterzeichner:
Markus Scheer: 6704
Corina Bülow: 10600417
Wolfgang Demolsky: 00001197

AfD NRW
Münsterstraße 306

40470 Düsseldorf

Antrag zum Landesparteitag in Kalkar 2018

Düsseldorf, den 25.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird folgender Antrag gestellt:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Trennung Amt und Mandat

Ein Abgeordneter in einem Landtags-, Bundestags- oder Europamandat findet nicht ernsthaft Zeit, auf Bezirks- oder Landesebene seinen Aufgaben als ein solcher Vorstand nachzugehen.

Eine Ausnahme liegt lediglich beim Bundesvorstand vor, da dieser repräsentative Aufgaben übernimmt und die Anwesenheit vor Ort in Berlin von Abgeordneten auch einfacher zu leisten ist.

Daher möge der Landesparteitag beschließen:

Abgeordnete mit einem Landtags-, Bundestags- oder Europamandat können nicht Mitglied des Landes- oder Bezirksvorstands sein.

Diese Regelung gilt für zukünftig zu wählende Vorstandswahlen (Übergangsregelung).

Begründung:

Es ist erfreulich zu sehen, wie gut die AfD wächst. Nach nun über fünf Jahren haben sich auch vielfach gute und geeignete Personen herauskristallisiert, die in der Lage, Willens und geeignet sind Aufgaben zu übernehmen.

Die Mehrfachbelastung einiger Amts- und Mandatsträger führt vielfach zu leicht erkennbaren Überlastung, Fehlentscheidungen und Abwesenheit bei wichtigen Sitzungen und Terminen.

Wir erkennen aktuell, wie wenig Zeit einigen der Landesvorstandsmitglieder verbleibt, Zeit, sich auf die eigentlichen Aufgaben des Landesvorstands zu konzentrieren. Da haben Reisen ins Ausland oder Präsentationen für die Fraktionen, teilweise auch privater Natur, Priorität. Das kann man ggfs. Nachvollziehen, weiter bringt dies aber den Landesverband nicht.

Selbst einfache Aufgaben wie die Besetzung eines Leiters der Landesgeschäftsstelle hat man auch nach über 5 Monaten nicht hinbekommen. Von wichtigen Aufgaben wie die Organisation des Kommunalwahlkampfes, Schulungen etc. mal ganz abgesehen. Die Personen, die eine erkennbare Leistung erbringen, sind meistens eben dann keine Abgeordneten, sprich Personen, die eben mehr Zeit haben sich um die Arbeit als Landesvorstand zu bemühen.

Wir müssen allen Personen, die eine Mehrfachbelastung bis hierhin auf sich genommen haben dankbar sein für das geleistete. Nun aber ist es an der Zeit, die bereits in der Gründerzeit geforderte Trennung von Amt- und Mandat zukünftig auch umzusetzen.

Die Übergangszeit regelt auch die aktuellen Situationen, ohne dass es dort zwingend zu Veränderungen kommen muss.

Daher ist dem Antrag zuzustimmen.

Unterzeichner:

Markus Scheer: 6704

Corina Bülow: 10600417

Wolfgang Demolsky: 00001197

Andreas Handt :1059055

AfD NRW
Münsterstr. 306
40470 Düsseldorf

Anträge zum Landesparteitag 2018 in Kalkar 2018

Düsseldorf, den 25.05.2018

Erweiterte Mandatsträgerabgabe

Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Landesvorstand bzw. der Landesparteitag legt eine Mandatsträgerabgabe für zusätzliche Einnahmen und Aufwandsentschädigungen fest, die Landtags- und Bundestagsabgeordneten, die gem. Landesliste des Landes NRW für den Landtag bzw. Bundestag oder Direktmandat gewählt wurden, erhalten.
Die Höhe der Abgabe beträgt grundsätzlich 10% der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen, Vergütungen, Funktionszulagen sowie Fraktionszulagen, soweit diese durch das Landtags- oder Bundestagsmandat bedingt sind.
Ausgenommen sind, bzw. es gelten folgende Einschränkungen:
- Entschädigungen und Vergütungen aller zusätzlich entlohnten Tätigkeiten, soweit der Gesamtbetrag aller Entschädigungen 3.000 Euro pro Kalenderjahr nicht überschreitet (Freigrenze).
- Steuerfreie Kostenpauschale der Bundestagsabgeordneten

Übersteigen die Entschädigungen und Vergütungen die Freigrenze, so ist die Gesamtsumme der Entschädigungen und Vergütungen – unter Abzug der Freigrenze– als Basis für die Berechnung der Abgabe heranzuziehen.
Die Abgabe soll vorab in monatlichen Teilraten erfolgen, spätestens zum 31.12. eines Jahres muss die Gesamtsumme beim Landesverband eingegangen sein.

Begründung:
Einige Abgeordneten sind ebenfalls Mitglied in zahlreichen Beiräten und Aufsichtsräten, für die es in der Regel keine oder nur eine geringe Entschädigungszahlung gibt.
Daneben gibt es einige wenige gut „bezahlte“ Beiräte, für die es eine monatliche Aufwandsentschädigung von mehreren hundert Euro gibt. Zukünftig sind auch Aufsichtsratsmandate zu erwarten, die teilweise mit Beträgen im fünfstelligen Bereich entschädigt werden.
Zusätzlich können die Fraktionen für herausragende Posten (wie z.B. die Mitglieder des Fraktionsvorstandes, Parlamentarische Geschäftsführer, etc.) Zulagen aus dem Budget der Fraktion zahlen.
Daneben gibt es im Bundestag für den Ausschussvorsitz Zulagen sowie im Landtag und Bundestag für den Präsidenten sowie sicherlich weitere, die hier nicht aufgelistet wurden.
Die Entschädigungen und Zulagen sind zu versteuern. Deshalb entspricht eine Abgabenquote von 10% vom Brutto bei einem Grenzsteuersatz von 48,3% (inkl. Soli und Kirchensteuer) einer Belastung von ca. 20% vom Netto dieser zusätzlichen Zulagen.
Die Funktionsausübung bedeutet aber in der Regel einen nicht unerheblichen Mehraufwand der Abgeordneten oder ein höheres Haftungsrisiko, weshalb eine faire bzw. angemessene Quote gewählt werden sollte.
Die Mehrzahl der Abgeordneten wird aufgrund der Bagatellgrenze von dieser Regelung erst gar nicht betroffen sein.
Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für Diäten, die ausnahmslos alle Abgeordneten erhalte.
Wir bitten um Zustimmung für diesen Antrag.

Unterzeichner:
Günter Pollmann: 10570916
Elisabeth Charlotte Freitag: 106 105 10
Dr. Uwe Freitag: 106 105 11
Wolfgang Demolsky: 00001197
Corina Bülow: 10600417
Dr. Renatus Rieger: 10624220
Martin Cronenberg: 10598011
Andreas Handt: 10590555
Henning A. Dornauf: 10598316
Michael Schlemmbach: 10591499
Burkhard Laborius: 10585762
Lydia Küppers: 10611133
Markus Scheer: 6704
Hans-Otto Dinse: 10597319
Brigitte Dinse: 10597317
Martin Schiller: 00011689
Christiane Schiller: 10597074
Viola Diek: 12008
Heinz-Werner Welsink: 10591286
Holger Hexgen: 9127
Udo Fischer: 10623578
Bernd Rummler: 10587782
Andreas Laasch:10612988
Michael Schild:4095
Claudia Woelke-Bildstein: 9001
Knut Wesselmann: 4316
Ulrich Wolinski: 7855
Ralf Dick: 2658
Maik Klaus: 10594678
Markus Matzerath: 9735
Dieter Hüschen: 10586334
Leon Schröder: 10597109
Renate Schröder: 10597108
Gisela Neuland-Kreuz: 10608552
Klaus Timpen: 10629715
Michael M Schwarzer: 10611972
Annette Six: 10623577
Christer Cremer: 10596241
Jörg Feller: 259
Andreas Meitzke: 10630809
Günter Weiß: 10588718
Ken Anders: 10585330
Hermann Postert: 10624224
Andreas Lojewski: 10585914
Tim Kaminski: 10591034

AfD NRW
Münsterstr. 306
40470 Düsseldorf

Anträge zum Landesparteitag 2018 in Kalkar 2018

Düsseldorf, den 25.05.2018

Ersatzmandatsträgerabgabe bei nicht vorhandenem Wahlkreisbüro

Der Landesparteitag möge beschließen:

Bundestagsabgeordnete, die ihre zustehende steuerfreie Kostenpauschale nicht sachgerecht für die Einrichtung und Führung eines Wahlkreisbüros nutzen, egal aus welchen Gründen dies geschieht, zahlen eine zusätzliche monatliche Mandatsträgerabgabe in Höhe von 1.000 Euro.
Die Pflicht zur Zahlung einer monatlichen Ersatzmandatsträgerabgabe entfällt zukünftig ab dem Datum des Bezugs, wenn dem Landesschatzmeister zum Nachweis ein Mietvertrag, über ein der Öffentlichkeit zugängliches Wahlkreisbüro, vorgelegt wird.
Die Regelung gilt für neue Abgeordnete ab dem dritten Monat nach der Wahl zum Abgeordneten.

Begründung:
Die steuerfreie Kostenpauschale verbleibt als ‚Netto-Gehalt' beim Bundestagsabgeordneten, wenn er diese nicht für die vorgesehene Führung und Einrichtung eines Wahlkreisbüros ausgibt, unterstützt er damit eben nicht den Aufbau der Partei. Um dies zu kompensieren ist die Zahlung richtig und angemessen.
Jeder nicht ausgegeben Euro aus der steuerfreien Kostenpauschale kommt einer Nettolohnerhöhung von bis zu 4.300 Euro gleich. Es ist nur legitim, dass die Partei in einem solchen Fall ebenfalls daran partizipiert.
Wir bitten daher diesem Antrag zuzustimmen.

Unterzeichner:
Corina Bülow: 10600417
Günter Pollmann: 10570916
Elisabeth Charlotte Freitag: 106 105 10
Dr. Uwe Freitag: 106 105 11
Wolfgang Demolsky: 00001197
Dr. Renatus Rieger: 10624220
Martin Cronenberg: 10598011
Michael Huth: 10611455
Andreas Handt: 10590555
Henning A. Dornauf: 10598316
Michael Schlemmbach: 10591499
Burkhard Laborius: 10585762
Lydia Küppers: 10611133
Markus Scheer: 6704
Hans-Otto Dinse: 10597319
Brigitte Dinse: 10597317
Martin Schiller: 00011689
Christiane Schiller: 10597074

Viola Diek: 12008
Heinz-Werner Welsink: 10591286
Holger Hexgen: 9127
Udo Fischer: 10623578
Bernd Rummler: 10587782
Andreas Laasch: 10612988
Michael Schild: 4095
Claudia Woelke-Bildstein: 9001
Knut Wesselmann: 4316
Ulrich Wolinski: 7855
Ralf Dick: 2658
Maik Klaus: 10594678
Markus Matzerath: 9735
Dieter Hüschen: 10586334
Leon Schröder: 10597109
Renate Schröder: 10597108
Gisela Neuland-Kreuz: 10608552
Klaus Timpen: 10629715
Michael M Schwarzer: 10611972
Annette Six: 10623577
Christer Cremer: 10596241
Jörg Feller: 259
Ingo Schumacher: 12589
Andreas Meitzke: 10630809
Günter Weiß: 10588718
Ken Anders: 10585330
Hermann Postert: 10624224
Andreas Lojewski: 10585914
Tim Kaminski: 10591034

AfD NRW
Münsterstr. 306
40470 Düsseldorf

Anträge zum Landesparteitag 2018 in Kalkar 2018

Düsseldorf, den 25.05.2018

Mandatsträgerabgabe

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesparteitag bestätigt und beschließt die mehrfach von Landesvorständen beschlossene Mandatsträgerabgabe von 500,00 Euro für Landtagsabgeordnete und 1.000,00 Euro für Bundestagsabgeordnete.
Diese gilt für alle bisherigen durch Landesliste des Landes NRW für den Landtag bzw. Bundestag gewählten Abgeordneten, zukünftig auch für Abgeordnete die aufgrund eines Direktmandats für die AfD als Abgeordneter gewählt werden.
Die Mandatsträgerabgabe ist an den Landesverband NRW monatlich, jeweils bis zum Ende des laufenden Monats, zu entrichten. Eine frühere Zahlung ist zulässig (z.B. jährlich statt monatlich).
Mandatsträgerabgaben können nur für den zukünftigen Zeitraum erfolgen, alle anderen Beträge, auch solche die verspätet oder an den Beschluss abweichende Gliederungen gezahlt werden, sind als Spenden zu erfassen.
Für Zusatzeinkommen (z.B. Funktionszulagen, steuerfreie Kostenpauschale, Aufsichtsratsentschädigungen, etc.) kann es eine separate Regelung geben, da diese nicht alle Abgeordnete betrifft.
Ein Bundesparteitag kann für die Mandatsträgerabgaben eine höhere Zahlung festlegen.
Begründung:
Der Landesvorstand hat im Juni 2017 beschlossen, dass Landtagsabgeordnete eine Mandatsträgerabgabe in Höhe von 500,00 Euro und Bundestagsabgeordnete eine Mandatsträgerabgabe in Höhe von 1.000,00 Euro an den Landesverband NRW zu entrichten haben. Der im Dezember 2017 neu gewählte Landesvorstand hat diesen Beschluss im Januar 2018 erneut bestätigt.
Den Landtagsabgeordneten und Bundestagsabgeordneten wurden diese Regelungen im Juni 2017 bzw. September/Oktober 2017 offiziell bekannt gegeben.
Die beschlossene Regelung zu den Mandatsträgerabgaben und insbesondere zu deren Höhe war bereits 2015 auf einem BPT Gegenstand von Diskussionen sowie wurde auf den Landeswahlversammlungen, u.a. in Form von Anträgen, bekannt gemacht. Demnach wusste jeder Bewerber bereits bei seiner Bewerbung um seine zukünftigen Pflichten.
Trotz dieser Regelungen werden diese Mandatsträgerabgaben – nach aktueller Kenntnis – zwar von allen 13 verbliebenen Landtagsabgeordneten regelmäßig geleistet, jedoch nicht von allen Bundestagsabgeordneten.
So zahlen einige Bundestagsabgeordnete wohl nicht die volle Summe an den Landesverband, einige haben wohl im letzten Jahr und bis vor einigen Monaten gar keine Mandatsträgerabgaben entrichtet.
Die AfD als Rechtsstaatpartei darf von Ihren Abgeordneten erwarten, dass diese sich an Beschlüsse und Regeln halten, unabhängig davon, ob die einem passen oder nicht.
Eine Neiddebatte im Vergleich zu den Abgeordneten im Landtag zu eröffnen („die Zahlen viel weniger“), ist unanständig.

Daher muss der Landesparteitag hier ein klares Signal geben und durch einen eigenständigen Beschluss, den bereits verbindlichen Beschluss des aktuellen und vorherigen Landesvorstands bestätigen.
Wir bitten daher um Zustimmung zu diesem Antrag.
Unterzeichner:
Günter Pollmann: 10570916
Dr. Renatus Rieger: 10624220
Elisabeth Charlotte Freitag: 10610510
Dr. Uwe Freitag: 10610511
Wolfgang Demolsky: 00001197
Martin Cronenberg: 10598011
Michael Huth: 10611455
Andreas Handt: 10590555
Henning A. Dornauf: 10598316
Michael Schlemmbach: 10591499
Burkhard Laborius: 10585762
Lydia Küppers: 10611133
Markus Scheer: 6704
Hans-Otto Dinse: 10597319
Brigitte Dinse: 10597317
Martin Schiller: 00011689
Christiane Schiller: 10597074
Corina Bülow: 10600417
Viola Diek: 12008
Heinz-Werner Welsink: 10591286
Holger Hexgen: 9127
Udo Fischer: 10623578
Bernd Rummler: 10587782
Andreas Laasch:10612988
Michael Schild: 4095
Claudia Woelke-Bildstein: 9001
Knut Wesselmann: 4316
Ulrich Wolinski: 7855
Florian Willet: 10633326
Ralf Dick: 2658
Maik Klaus: 10594678
Markus Matzerath: 9735
Dieter Hüschen: 10586334
Leon Schröder: 10597109
Renate Schröder: 10597108
Gisela Neuland-Kreuz: 10608552
Klaus Timpen: 10629715
Michael M Schwarzer: 10611972
Annette Six: 10623577
Christer Cremer: 10596241
Jörg Feller: 259
Andreas Meitzke: 10630809
Günter Weiß: 10588718
Ken Anders: 10585330
Herman Postert: 10624224
Andreas Lojewski: 10585914
Tim Kaminski: 10591034

AfD NRW

Münsterstrasse 306

40470 Düsseldorf

Antrag zum Landesparteitag in Kalkar 2018 am 10.06.2018

Bochum, den 25.05.2018

Auskunft über Mandatsträgerabgaben

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesvorstand wird aufgefordert auf jedem Landesparteitag darüber berichten, erstmals auf dem LPT am 10.06.2018, ob und wie die beschlossenen Mandatsträgerabgeben geleistet worden sind.

Dabei soll der Landesvorstand insbesondere die Abgeordneten hervorheben, welche die gesamtgeforderten Zahlungen pünktlich geleistet haben oder aber, im Idealfalle berichten, dass alle Abgeordneten ihrer Pflicht nachgekommen sind.

Darüber hinaus soll der Landesvorstand Bericht in tabellarischer Form erstatten, und diesen für alle Mitglieder bzw. Delegierten eines Landesparteitages sichtbar machen, welcher Abgeordnete säumig war und wer wann welche Mandatsträgerabgabe entrichtet hat bzw. wer dem Landesverband seinen Teil immer noch schuldet. Unter pünktlich zählen auch noch solche Zahlungen, die innerhalb von bis zu 4 Wochen nach dem Zahltermin, spätestens zum Ende eines jeweiligen Monats, beim Landesverband eingegangen sind.

Antrags Begründung:

Es ist äußerst befremdlich zu hören, dass einige Abgeordnete mehrfach die vom Bundesverband empfohlene und vom aktuellen und vorherigen Landesvorstand-NRW beschlossene Mandatsträgerabgabe nicht gezahlt haben, bzw. auch bis heute nicht zahlen. Das Demokratieverständnis lässt einen schaudern.

Der Landesverband benötigt jeden Euro um die Aufbauarbeit zu professionalisieren. Durch die Nichtzahlung bzw. Verkürzung ist der Partei bereits jetzt ein Schaden entstanden. Wir als Mitglieder müssen Klarheit bekommen, wer es ernst meint mit der Partei und wer nicht gewillt ist die Beschlüsse der demokratisch gewählten Gremien anzuerkennen.

Da Gerüchte bezüglich Nicht-Zahlung der Mandatsträgerabgabe auch negativ auf pünktlich zahlende Abgeordnete treffen können, muss hier Klarheit geschaffen werden um insbesondere die sich an den Beschluss haltende Personen zu schützen.

Transparenz zwingend geboten daher bitte ich dem Antrag zuzustimmen.

Wolfgang Demolsky

(Beisitzer im Vorstand des KV Bochum, Mitglied Nr. 1197)

Antrag zu TOP 6 der Tagesordnung des Landesparteitags am 10.06.2018 in Kalkar

Der Vorstand des KV Oberberg stellt folgenden Antrag:
Die „Pro“- Partei – Gruppen „Pro Deutschland“ und „Pro Köln“ sollen, was die Beitrittsmöglichkeit ehemaliger Mitglieder in der AfD betrifft, von der AfD-Unvereinbarkeitsliste genommen werden.
Vorgeschlagen wird eine 6-monatige Fördermitgliedschaft, die durch eine Einzelfallentscheidung des jeweiligen Kreisverbandes ermöglicht werden soll.
Nach dieser Probezeit sollte einer Mitgliedschaft nichts mehr im Wege stehen.
Ausgenommen sind Leute, die von Pro-NRW zu Pro-Deutschland gewechselt sind.

Der Vorstand des KV Oberberg

Norbert Beutel Kreisverband Wuppertal

15. Landesparteitag der AfD-NRW
am 10.06.2018 in Kalkar
c/o Alternative für Deutschland

Wuppertal, 25. Mai 2018

Antrag auf flächendeckende Einrichtung von Wahlkreisbüros

ich bitte die Delegierten-Versammlung zu beschließen:

der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Alternative für Deutschland richtet in seinem Gebiet flächendeckend Wahlkreisbüros ein und unterstützt die dort verantwortlichen Kreisverbände finanziell im Betrieb dieser Kontaktstellen.

Die dazu erforderlichen finanzielle Mittel führen die Abgeordneten aus Land und Bund, die explizit für diese Zwecken steuerfreie Aufwandsentschädigungen erhalten, treuhänderisch an den Landesverband zur Verteilung an die Keisverbände ab.

Dazu sollte im Vorfeld eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Abgeordneten, des Landesvorstands und ggf. der Kreisverbände gebildet werden, um eine sinnvolle und gerechte lokale Aufteilung und finanzielle Beteiligung der Abgeordneten zu finden und zu beschließen.

Hintergrund:

In zwei kurz aufeinanderfolgenden, aufreibenden Wahlkämpfen im vergangenen Jahr konnten wir 13 Abgeordnete in den Landtag NRW und 14 Abgeordnete in den Bundestag entsenden. An diesem Ergebnis waren 54 Kreisverbände beteiligt, von denen jedoch nur ein kleiner Teil jetzt über einen „eigenen Abgeordneten" verfügt.

Diese Abgeordnete richten jetzt nach und nach Wahlkreisbüros in „Ihrem" Kreisverband ein; die anderen Kreisverbände werden hier benachteiligt.

Zur Finanzierung von Wahlkreisbüros steht den Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen ein mir nicht bekannter Betrag zur Verfügung, der in die Abgeordneten-Diäten eingerechnet ist. Bis zum Jahre 2005 betrug diese (separat ausgewiesene) steuerfreie Aufwandsentschädigung zum Betrieb eines Wahlkreisbüros 1.200 Euro p.m.
Die Bundestagsabgeordneten können über eine Kostenpauschale (u.a. für Wahlkreisbüros) von 4.318,38 Euro p.m. verfügen.

Anmerkung:

Diese Wahlkreisbüro-Finanzierung ist unabhängig von einer Mandatsträgerabgabe, die die Abgeordneten aus dem Bezug ihrer Diäten leisten.

Antrag zum Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag zum 15. Landesparteitag AfD NRW am 10.06.2018 in Kalkar

hier: Abwahl eines Vorstandsmitgliedes

hiermit stelle ich zur Behandlung auf dem 15. Landesparteitag AfD NRW am 10.06.2018 in Kalkar folgenden Antrag:

- Der stellvertretende Landessprecher Jürgen Spenrath wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Landesvorstand abgewählt
- Die Tagesordnung ist um die dafür notwendigen Tagesordnungspunkte zu erweitern.

Begründung

Gemäß Landessatzung § 6 Absatz 8 Satz 3, erfolgt die Begründung ausschließlich mündlich.

Antragsteller

Andreas Handt

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 21.05.2018

Antrag:

Der Landesparteitag möge beschließen, dass die Journalistin der Rheinischen Post, Frau Julia Rathcke, von den durch die Alternative für Deutschland / NRW angemieteten Räumlichkeiten, der Zutritt verwehrt wird.

Begründung:

Über den Nachrichtendienst Twitter schrieb Frau Rathcke am 05.05.2018 folgenden Tweet.

“Im Flugzeug neben mir zwei streitende Kleinkinder, hinter mir ein beißend nach Schweiß stinkender Italiener. Ich hasse München. Und ich bin noch nicht mal da.“

Die „Berichterstattung“ durch Frau Rathcke zeichnet sich im wesentlichen durch Diskreditierung, anmaßenden – meist haltlosen – Unterstellungen und dem ständigen Versuch aus, die Alternative für Deutschland, die Gesamtheit ihrer Mitglieder sowie ihrer Wähler in die rechtsradikale bis rechtsextreme Ecke zu stellen.

Im Rahmen einer Dankesrede nach Verleihung eines Medienpreises über die Berichterstattung der AfD, sagte sie wörtlich:

„... es ist noch nicht so lange her, dass ich als Studentin in (ei)ner Kneipe stand und Bier ausgeschenkt hab(e) – das ist erst ein paar Jahre her – aber mittlerweile ist es so, dass ich lieber selbst hinter der Theke sitze und mal ein Bier brauch – ich glaube das kann jeder nachvollziehen der über rechte Milieus berichtet – da hilft manchmal nur ein Schnaps. Ähm ja jeder - also auch meine Kollegen sind auch für ihre Berichterstattung gegen Rechts im Großen und Ganzen ausgezeichnet worden – weiß dass man Anfeindungen ausgesetzt wird.....“

https://m.youtube.com/watch?v=TgqfDvLQmHc

Es mag das gute Recht von Frau Rathcke sein, ihre offene feindselige Einstellung gegenüber den Schwächsten unserer Gesellschaft – den Kindern – öffentlich Ausdruck zu verleihen und wahrscheinlich ist es auch nur auf den ersten Blick fremdenfeindlich (im Zweifel ja Satire) über einen beißend nach Schweiß stinkenden Italiener zu berichten, allerdings sind weder die offenbarte Intoleranz von Frau Rathcke noch die pauschale Verunglimpfung (hier: Kinder und Ausländer), gegen die Frau Rathcke ihren Groll richtet, mit den Werten und Idealen der Alternative für Deutschland – objektiv – vereinbar.

Wir brauchen keinerlei Unvereinbarkeitsbeschlüsse gegen Personen die Mitgliedschaften in anderen Parteien vorzuweisen haben (NPD, REPs, DVU etc.), wenn wir Vertretern der Presse – die so deutlich ihrem menschenverachtenden Gedankengut freien Lauf lassen - auf Parteitagen einer fest auf dem Boden der FdGO stehenden Partei zulassen.

Ferner ist es auch wie eine Ohrfeige für jedes Mitglied, dass sich jedes einzelne Wort genau überlegen muss um nicht auch von Frau Rathcke aus dem Zusammenhang gerissen „zitiert“ zu werden und somit erneut etwas weiter in eine Ecke gedrängt zu werden.

Zuletzt räumte Frau Rathcke selbst ein, dass eine Berichterstattung über die AfD bei ihr den Konsum von Alkohol forciere. Im Juni kann es schon sehr heiß werden und Alkohol begünstigt die Transpiration. Lassen Sie es uns gemeinsam verhindern, dass am folgenden Tag jemand einen Tweet absetzen kann, der im Inhalt über eine beißend nach Schweiß und Alkohol stinkende Journalisten berichtet.

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 21.05.2018

Antrag:

Der Landesvorstand wird beauftragt eine Satzungskommission mit mindestens 7 Mitgliedern zu gründen. Aufgabe dieser Satzungskommission ist es etwaige „Unsauberkeiten“ in den Satzungen zu modifizieren bzw. klarzustellen. Ferner dienen die Mitglieder der Satzungskommission den Kreisverbänden, um auf Wunsch mit dem Kreisverband die Satzung nach „Unsauberkeiten“ zu durchforsten und helfen bei Formulierungen, wenn ein Kreisverband seine Satzung in Teilen oder Gänze abändern möchte.

Sie erarbeiten auf Wunsch der Mitgliedschaft unterschiedliche Modelle zu einem Thema. Als Beispiel sei hier eine Abänderung der Wahlordnung für die Aufstellung von Landeslisten genannt.

Die Mitglieder der Satzungskommission genießen keine weiterführenden zusätzlichen Rechte, als die, die sie durch Ihre Mitgliedschaft oder eines anderen Parteiamtes inne haben.

Begründung:

Es ist unschön, dass man so kurz vor Schluss noch schnell die Landessatzung abändern muss, um mit dem Gefühl der Rechtssicherheit Wahlen der Delegierten zu einer Bundeswahlversammlung durchführen zu können.

Eine Gruppe von mindestens 7 Personen, die sich durch unser Satzungswerk und ihre anhängenden Ordnungen arbeitet, kann notwendige Änderungen frühzeitig ausarbeiten und bestenfalls weit vor einem Parteitag in eine parteiinterne Debatte bringen

Letztlich fällt auch auf, dass während auf Bundesparteitagen Satzungsänderungsanträge zumeist durch die Satzungskommission – und vorher umfangreich in der Kommission besprochen - eingebracht werden, während es auf Landesebene meist nur Anträge von einzelnen Mitgliedern gibt.

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 25.05.2018

Antrag:

Die Satzungskommission, behelfsmäßig der Landesvorstand, wird beauftragt, für die Erstellung (Satzungsänderung) eines neuen transparenten Verfahrens zur Bestellung der Landesfachausschüsse einen Arbeitskreis zu gründen, bei dem alle interessierten Mitglieder mitwirken können und diese auf dem nächsten Parteitag zur Abstimmung zu bringen.

Begründung:

Die praktizierte Übung mit einer Wahl des Landesvorstandes, gleichsam die Landesfachausschüsse aufzulösen, hat sich aus den gemachten Erfahrungen als ungünstig erwiesen. Einige Landesfachausschüsse haben sich bis zum heutigen Tage nicht konstituiert und dies nach 25% der Dauer der Legislaturperiode des Landesvorstandes. Im konkreten Fall sorgt dies für lediglich nur noch eine marginalen Beteiligung des Landesverbandes NRW am Europawahlprogramm.

Darüber hinaus erweckt die zur Zeit geltende Regelung den Eindruck, als dass es einen Zusammenhang zwischen den gewählten Personen im Landesvorstand und der programmatischen Ausrichtung des Landesverbandes gäbe. Nach meiner – vielleicht ja jugendlich naiven – Überzeugung, ist es aber nicht die Aufgabe von Vorständen direkten Einfluss auf die Programmatik zu nehmen, sondern die Möglichkeiten für eine politische Willensbildung zu schaffen – mitunter zu ertüchtigen - und die durch eine Versammlung beschlossenen Beschlüsse umzusetzen oder gegenüber der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

Eine nach meiner Auffassung weitere ungünstige Regelung bezüglich der Besetzung der Landesfachausschüsse, ist die Besetzung durch die Bezirksvorstände. Nicht, das ich auch nur einen berechtigten Zweifel an der Handlungskompetenz der Mitglieder in den Bezirksvorständen zum Ausdruck bringen wollen würde, aber bei der Beurteilung der Eignung und Befähigung für die Mitarbeiter von zur Zeit 17 Landesfachausschüssen, ist es schlichtweg nicht darstellbar, dass in den fünf Bezirken tatsächlich für alle Fachausschüsse jemand eine Beurteilung abgibt, der auch eine eigene Expertise über eben genau die Eignung und Befähigung von Bewerben in die Beurteilung einfließen lassen könnte.

Nur weil jemand ein eigenes Konto bei einer Bank hat, versetzt ihn das nicht zwingend in die Lage zu beurteilen ob jemand im Bereich Währung und Banken, einen Landesfachausschuss dienlich sein könnte oder nicht. Ähnlich verhält es sich beispielsweise, wenn jemand über die Bewerbung für den Landesfachausschuss Wirtschaft urteilen müsste und als eigene Referenz eine Firmeninsolvenz in die Waagschale werfen könnte oder erfolgreich aus dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Harz IV) den Übergang in Altersrente gemeistert hätte.

Nutzen wir gemeinsam die Zeit, die erkannten Mängel um die LFAs nicht mit einzelnen Flickwerk zu begegnen, sondern alle Erfahrungen zum Guss einer neuen Regelung zu nutzen.

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 21.05.2018

Antrag:

Der Landesschatzmeister wird beauftragt ein Handout zu erstellen und an die Mitglieder des Landesverband zu verschicken.

Inhalt des Handouts ist die Information für die Abrechnung von Reisekosten für Delegierte zu Parteitagen oder Mitgliedern die im Auftrag eines Gebietsverbandes Reisetätigkeiten wahrnehmen sowie die notwendigen vorherigen Beschlüsse des Gebietsverbandes für den die Reisetätigkeit aufgenommen wird.

Begründung:

Aus vielen Gesprächen mit Mitgliedern weiß ich, dass eine Vielzahl von Delegierten – im guten Glauben – auf die Abrechnung von Reisekosten verzichtet, um die Parteikasse nicht übermäßig in Mitleidenschaft zu ziehen. Vielen Mitgliedern und sicher auch einigen Kreisvorständen, ist die Möglichkeit einer sog. Verzichtsspende unbekannt. Ein ausführliches Handout aus dem der Nutzen für alle Beteiligten ersichtlich wird, hilft denen die sonst nicht abrechnen und erhöht den Anteil aus der gesetzlichen Parteienfinanzierung.

Antrag zum 15. Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW am 10.06.2018

Antragssteller: HANDT, Andreas 21.05.2018

Antrag:

Der Landesparteitag möge beschließen, dass eine externe Wirtschaftsprüfung für die Kalenderjahre 2016 und 2017 mit Frist bis zum 31.07.2018 in Auftrag gegeben wird. Die Bundesschatzmeister sowie die Rechnungsprüfer des Landes- und Bundesverbandes sind über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

Der Abschlussbericht ist auf dem folgenden Landesparteitag als Diskussionsgrundlage Bestandteil des Antragsbuches.

Begründung:

Den großen Worte der Aufklärung, über die finanziell undurchsichtigen Vorgänge, mangelnden Belege und nicht immer vorhanden Beschlüsse, auf dem Landesparteitag im Dezember 2017 haben sich im Nachgang als zu große Worte enttarnt.

Völlig berechtigt ist die Kritik der Bundestagsfraktion, dass eine Bundesregierung treuhänderisch mit dem Vermögen eines Staates umzugehen hat. Gleichsam verhält es sich mit einem Vorstand eines Vereins oder wie hier einer Partei. Der Vorstand hat treuhänderisch mit dem Vermögen der Gliederung der er vorsteht umzugehen.

Die Spendenbereitschaft am Ende des Jahres durch den obligatorischen Spendenaufruf, würde zweifelsfrei eine ganz neue Dynamik erlangen, wenn zunächst die Missverständnisse aus dem Rechenschaftsbericht und die „geplatzte“ Entlastung transparent aufgearbeitet wären.

Per Fax 0211 54558959
Alternative für Deutschland
Landesverband NRW
Münsterstrasse 308
40470 Düsseldorf

Köln, 25.Mai 2018

Antrag auf Satzungsänderung § 9 Landesfachausschüsse Absatz 3

Ich nehme Bezug auf § 5 Abs. 8 der Satzung der AfD NRW und bitte den Landesparteitag um Zustimmung zu dem folgenden Antrag::

Der Landesparteitag möge beschliessen:

1. Unter Leitung des Landesvorstandes und durch Einbeziehung der Parteimitglieder gemäß § 15 des Landessatzung (Mitgliederentscheid) ist unverzüglich mit der Ausarbeitung einer neuen Fassung des § 9 Abss. 3 der Landessatzung (Bildung der Landesfachausschüsse) zu beginnen.
2. Die durch Mitgliederentscheid erarbeitete neue Fassung ist durch den Vorstand dem nächsten Parteitag als Entscheidungsantrag zur Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt vorzulegen.

Begründung:

Die Bildung der aktuellen Landesfachausschüsse kann nur als organisatorisches Desaster bezeichnet werden.

Zu dem individuellen Versagen traten die satzungsbedingten Schwachstellen deutlich zutage.

So gab es nicht in allen Bezirken ausreichend Bewerber für alle Landesfachausschüsse .

Die Entscheider in den Bezirken besitzen nicht immer die ausreichende Befähigung, die Kompetenz der einzelnen Bewerber zu beurteilen.

Es ist in Frage zu stellen, ob Entscheider, die in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten stehen und diesem eine Loyalitätserklärung abgegeben haben, in ihrem Bezirk , über einen Bewerber abstimmen dürfen.

Für die These, daß das bisherige Verfahren nicht geeignet ist, Landesfachausschüsse zu bilden, die ihren politischen Auftrag erfüllen, sei der LFA 7 – Gesundheit exemplarisch genannt.
Dieser LFA hat weder effektiv noch effizient gearbeit. Von acht anberaumten Präsenzsitzungen waren vier nicht beschlussfähig und programmatisch gab es zu den wichtigen Themen wie Drogenpolitik oder Krankenhausfinanzierung keine ausgearbeiteten Positionen.

Antragsteller:

Günter T. (Gunnar) WITZMANN
KV Köln
Mitglied -N° 7665

Von: michael.schild@afd-kreis-unna.de <michael.schild@afd-kreis-unna.de>

Gesendet: Samstag, 26. Mai 2018 16:47
An: antraege@afd.nrw
Cc: Schild Michael Andreas <michael.schild@afd-kreis-unna.de>
Betreff: Antrag zum LPT: "Parteimanager"

BITTE BESTÄTIGEN SIE MIR DEN FRISTGERECHTEN EINGANG DES ANTRAGES!

Dieser Antrag wird unterstützt von:

Christian Neupert (Sprecher BV Arnsberg)

Armin Wolf (Sprecher KV Herne)
Markus Scheer (Sprecher KV Bochum)
Dr. Wilfried Jacobi (Sprecher KV Soest)
Michael Eiche (Sprecher KV Hagen)
Michael Schlembach (Sprecher KV Siegen-Wittgenstein) Klaus Laatsch (Sprecher KV Märkischer

Klaus Zöller (stv. Sprecher KV Siegen-Wittgenstein) Roland Steffe (Stv. Sprecher KV Sieger

Matthias Gellner (Sprecher Mittelstandsforum NRW) (4169)

ANTRAG:
Der LPT möge beschließen, dass
1. der Landesvorstand rechtlich sichere und eindeutige und nachlesbare Rahmenbedingungen f

Begründung/Ist-Situation:

Die tatsächlichen Auswirkungen der DSGVO sind noch nicht absehbar. Die Kreissprecher müsse
Der LaVo kann - sozusagen als Produktgeber - als Einziger überblicken, welche Risiken sich

Der LaVo hatte bestimmt, dass im Rahmen der Mitgliederüberprüfung Büro-Aufgaben in der dir

In der tatsächlichen Umsetzung in den Kreisen gibt es im Groben 3 unterschiedliche Vorgehe

1. Der Kreissprecher in Person nutzt als Einziger den PM; er holt sich die Infos über Neua

2. Der Kreissprecher gibt einer oder mehreren anderen Personen seine Zugangsdaten zum PM u
informiert.)

3. Der Kreissprecher und auch keine andere Person im Kreis nutzen den PM.

Auch die Aussagen zu den rechtlichen Befugnissen aus Seiten der LGS/BGS divergieren stark;

1. Hier geht die BGS von einem einfachen Einrichten eines weiteren Accounts pro Kreis aus:
Telefongespräch, BGS, 23.05.2018:
"BGS wollte einen zweiten Account für den Kreis Unna einrichten.
Passwort wurde schon ausgemacht, wollte aber Verschwiegenheitsvereinbarung, Vorstandsbesch

2. Hier geht die LGS von einem Verbot der Einrichtung eines weiteren Accounts pro Kreis au
Telefongespräch, LGS, 23.05.2018:
"Die BGS könne keinen weiteren Account für einen Kreis einrichten, da dies die NRW-Datens

3. Hier geht die LGS offenbar von dem tatsächlichen Vorhandensein von "Beauftragten" im Kr
2018-04-25 16:48
"Liebe Kreissprecher, liebe Bezirkssprecher
(...)

Auf vielfachen Wunsch soll der Mailverkehr nunmehr minimiert und der zusätzliche Versand v
(...)
Bitte leiten Sie die Mail ggfs. an die von Ihnen Beauftragten in der Mitgliederverwaltung
(...)
Ihre Landesgeschäftsstelle"

4. Hier gibt es die eindeutige Aussage, dass lediglich eine Person pro Kreis zur Nutzung d
2018-03-05 18:53
"Der KV kann zur Zeit nur eine Person für den PM benennen in den allermeisten Fällen ist e
Beste Grüße aus Düsseldorf,
Geschäftsstelle AfD Landesverband Nordrhein-Westfalen"

Die Kreissprecher brauchen hier dringend rechtliche und organisatorische Eindeutigkeit, de

Michael Schild (Sprecher KV Unna) (4095)

--
- NICHT MEINE KANZLERIN! -

Mit alternativen Grüßen

Dipl.-Pol. Michael Schild
Sprecher Kreisverband Unna
michael.schild@afd-kreis-unna.de

https://twitter.com/m_schild_afd_un
https://www.facebook.com/afd.kreis.unna/
https://afd-kreis-unna.de/
Alternative für Deutschland – Kreisverband Unna

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn

Von: Theo Gottschalk
Gesendet: Samstag, 26. Mai 2018 19:23
An: antraege@afd.nrw
Betreff: Anträge zum LPT

Antrag zum Landesparteitag der Alternative für Deutschland / NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag zum 15. Landesparteitag AfD NRW am 10.06.2018 in Kalkar
hier: Abwahl eines Vorstandsmitgliedes

hiermit stelle ich zur Behandlung auf dem 15. Landesparteitag AfD NRW am 10.06.2018 in Kalkar folgenden Antrag:

- Der stellvertretende Landessprecher Jürgen Spenrath wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Landesvorstand abgewählt

- Die Tagesordnung ist um die dafür notwendigen Tagesordnungspunkte zu erweitern.

Begründung
Gemäß Landessatzung § 6 Absatz 8 Satz 3, erfolgt die Begründung ausschließlich mündlich.

Antragsteller
Theo Gottschalk

Antrag zum Landesparteitag der AfD NRW

Thematik: Der Landesverband übernimmt zukünftig die Kosten für die Bundesdelegierten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder und Delegierte der AfD in Nordrhein-Westfalen,

hiermit stellen wir den Antrag, dass der Landesverband ab sofort die Reisekosten für die Bundesdelegierten aus dem Landesverband NRW dauerhaft übernimmt und abrechnet.

Begründung:
Die Bundesdelegierten werden in anderen Bundesländern von den Landesparteitagen gewählt; aufgrund der großen Einwohnerzahl aber weicht der Landesverband NRW davon ab und lässt die Bundesdelegierten von den Bezirken wählen, was hinsichtlich effizienter Arbeitsorganisation auch absolut richtig und sinnvoll ist.
Den Bezirken aber fehlt im Grunde das Budget um die Reisekosten für alle Bundesdelegierten zu übernehmen.

Zudem soll es auf Bundesebene für den Bundeskonvent ein Budget geben, dass die Reisekosten für die Delegierten des Bundeskonvents voll übernimmt, so unsere Information.

Die Kreisverbände hingegen tragen bereits sämliche Kosten für die Landesdelegierten für Parteitage und Landeswahlversammlungen, sowie sämtliche Kosten für die Delegierten der Bezirke, weshalb aufgrund der hohen Zahl von Landeswahlversamlungen, Parteitagen auf Landes- und Bundesebene in den Jahren 2016 und 2017 einige Kreise finanziell überproportional hohe Ausgaben hatten und ihnen die Möglichkeit fehlt.

In Äquivalenz zur Reisekostenübernahmenregelung in anderen Bundesländern und den zuvor ausgeführten Gründen beantragen wir daher
die Übernahme der Reisekosten für Bundesdelegierte durch den Landesverband auf der Grundlage der Finanzordnung des Landesverbandes NRW §4 Absatz 1.

Frederick Kühne, 26.05.2018, Mitglieds-Nr. 683

Kreisverband Solingen
sowie Mitunterzeichner

Dr. Verena Wester, Mitglieds-Nr. 10570252
Tobias Montag, Mitglieds-Nr. 10616247
Henrik Wiegand 10616247
Martin Plöhn 10624775
Dietmar Gedig , Mitglieds-Nr. 1600

Antrag zum 15. Parteitag der Partei Alternative für Deutschland (AfD) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen am Sonntag, den 10. Juni 2018 in Kalkar:

Antragsteller: Ralf Maxein, Mitglieds-Nr.: 10629694 25. Mai 2018

Der Landesparteitag möge die Einrichtung einer Volksinitiative zur Kündigung der Rundfunkstaatsverträge beschließen.

Begründung:

„Umfragen zufolge sprechen sich 43 % der Ostdeutschen für eine Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus."

Unter dem Link: https://youtu.be/Ax3vs9aNkTi bzw. unter www.genug-gezahlt.tv

beschreibt die „Brandenburger Volksinitiative genug GEZahlt" in einem kurzen Filmchen worum es ihr geht.

In Anlehnung an Gaulands Worte unser Land zurück zu holen heißt der Tenor hier:

Holen Sie sich Ihre Freiheit zurück.

Beatrix von Storch war persönlich von den Maßnahmen des Beitragsservice betroffen.
In einer Talkshow schlug sie ein öffentlich-rechtliches Bezahlfernsehen mittels Decoder-Verschlüsselung vor.

Im bevölkerungsreichsten Bundesland würde sich eine solche oder ähnliche von uns initiierte Aktion sicherlich viele Sympathien bringen und sich positiv auf unsere nächsten Wahlen auswirken. Gerade NRW hat im bundesweiten Vergleich hier noch erheblichen Nachholbedarf.

Derzeit sind mehrere Klagen (z.B. des Mietwagenunternehmens SIXT) beim Bundesverfassungsgericht gegen den Rundfunkbeitrag anhängig.
Mit einem Urteil ist im Herbst 2018 zu rechnen.

Nutzen wir also das „Sommerloch" um im Vorfeld zu punkten sowie unsere Partei-Genossen in Hessen und Bayern in ihrem Wahlkampf zu unterstützen.

Antrag zum 15. Parteitag der Partei Alternative für Deutschland (AfD) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen am Sonntag, den 10. Juni 2018 in Kalkar:

Antragsteller: Ralf Maxein, Mitglieds-Nr.: 10629694 25. Mai 2018

Der Landesparteitag möge die Einrichtung eines Intranets zu sämtlichen Themengebieten beschließen.

Begründung:

Damit das Rad nicht immer wieder neu erfunden werden muss.

Viele Orts-, Stadt(bezirks)-, Kreis- und Bezirksverbände sowie Ratsherren sind mit ähnlichen oder gleichlautenden Fragestellungen sowie Problemen konfrontiert und möchten z.B. Anträge in ihren jeweiligen Parlamenten stellen oder Pressemitteilungen absetzen.

Es erleichtert die konkrete politische Arbeit, welche bekanntermaßen das Bohren dicker Bretter ist, ungemein, wenn man auf ein Portfolio von wertvollen Informationen zu den unterschiedlichsten (kommunalen) Gebieten zurückgreifen kann.

Zudem hilft ein solches System beim Erfahrungsaustausch unserer Mannschaft in den Dörfern, Städten und Gemeinden unseres Landes.

Das Leben ist nun einmal leider zu kurz, um sämtliche Erfahrungen selber machen zu können.

Lasst uns einen Erfahrungsschatz ansammeln, aus welchem wir zukünftig schöpfen können.

Antrag zum 15. Parteitag der Partei Alternative für Deutschland (AfD) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen am Sonntag, den 10. Juni 2018 in Kalkar:

Antragsteller: Ralf Maxein, Mitglieds-Nr.: 10629694 25. Mai 2018

Der Landesparteitag möge beschließen, zukünftig die Landesparteitage wieder als Mitgliederparteitage durchzuführen.

Begründung:

Bei der letzten bundesweiten online-Abstimmung in Verbindung mit dem Konvent wurde der Partei die Empfehlung ausgesprochen, künftig wieder Mitgliederparteitage auf Bundesebene abzuhalten. Demnach ist es logisch stringent, über Mitgliederentscheide in der gesamten Parteiorganisation von unten nach oben aufbauend, diese Abstimmungsform entsprechend durchzuziehen.

Die meisten neuen als auch die Partei-Mitglieder „der ersten Stunde“ dürften angetreten sein, politische Arbeit anders als in althergebrachten Parteien zu gestalten.

So mag das eine oder andere Parteimitglied sich einmal engagieren wollen und ein anderes Mal nicht, jedoch das Bewusstsein und die Gewissheit zu haben, sich stets durch einfache Teilnahme (ohne die sogenannte „Ochsentour“ absolvieren zu müssen), engagieren zu können, macht den entscheidenden Unterschied zu einem Delegiertensystem aus.

Ansonsten macht sich viel zu leicht eine Resignation breit nach dem Motto: "die da oben in der Partei machen ja doch was sie wollen", ähnlich dem klassischen Vorwurf des Wahlvolkes gegenüber den Altparteien.

Diesem fatalen Phänomen bedarf es unbedingt und besonders in unserer Partei Einhalt zu gebieten.

Die Entwicklung der AfD hin zu einer Kaderpartei darf nicht so einfach hingenommen werden.

Was daraus (ggf. auch nur innerparteilich) entstehen kann, hat die Zeitgeschichte (z.B. Lenin) zur Genüge gezeigt.

Die AfD hat sich von Beginn an dazu bekannt, diesen Entwicklungen einen Riegel vor zu schieben. Dieses Bekenntnis gilt es zu wahren und in die Tat umzusetzen.

Außerdem kommen die recht aktuellen Partei- sowie Fraktionsaustritte als ganz wichtiger Grund für eine solche Vorgehensweise hinzu, welche rasches und basisdemokratisches Handeln notwendiger machen denn jemals zuvor.

Die Einheit und damit die Zukunft bzw. politische Handlungsfähigkeit der Partei ist somit auf den Prüfstand gestellt.

Es gilt eine faire, von möglichen Beeinflussungen freie, innere Beschlussfähigkeit zu wahren bzw. wieder herzustellen, um ein geeintes Bild nach außen abzugeben - Einigkeit macht stark !

Kostengesichtspunkte dürfen dabei keine Rolle spielen. Die Partei dürfte mittlerweile über genügend finanzielle Mittel – auch aus der Parteienfinanzierung – verfügen.

Platzprobleme gibt es nicht. So hielt z.B. die Deutsche Telekom („Volksaktie“) ihre Hauptversammlung regelmäßig in der Lanxess- (früher Köln-) Arena ab.

Gründung einer internen Medienstruktur NRW

Der Landesparteitag möge beschließen:

Dass die Professionalisierung im Bereich Gegenöffentlichkeitsarbeit unterstützt, die Etablierung einer AfD internen NRW Mediengruppe auf Landesebene, mit Schnittstelle zu den Bezirken, akzeptiert und so eine professionelle Arbeit aus eigenen Kräften für die kommenden Wahlkämpfe ermöglicht werden soll.
Diese Mediengruppe soll gleichzeitig Schulungen für die Kreisverbände anbieten und rudimentäre Kenntnisse in Video, Bildbearbeitung und im Umgang mit den sozialen Medien vermitteln, damit im Wahlkampf eine Zusammenarbeit der Medienbeauftragten der Kreisverbände mit der professionell arbeitenden NRW Mediengruppe reibungslos funktionieren kann und uns unabhängig von Dienstleistern außerhalb der AfD macht.
Dies spart Kosten und erkennt die bisher beispiellose Arbeit unserer Mitglieder an, die uns in den sozialen Netzwerken zu dem gemacht haben was wir jetzt sind.

Begründung erfolgt mündlich.

Unterstützer des Antrags sind:
Pierre Jung 10588531
Siegmar Wirths 10571311
Beate Prohl 10586326
Steffen Christ 10615271

AfD NRW

Münsterstrasse 306

40470 Düsseldorf

Antrag zum Landesparteitag in Kalkar 2018 am 10.06.2018

Bochum, den 25.05.2018

Verfahrensantrag vor Behandlung der Satzungsänderungsanträge abzustimmen.

Der Landesparteitag möge beschließen:

Einzelabstimmungen jedes Satzungsänderungsantrages mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit durchzuführen und auf eine Konvolut Abstimmung am Ende zu verzichten. Ausgenommen werden Anträge, die ausschließlich redaktionelle Änderungen oder Änderungen die durch das Parteiengesetz zwingend vorgeschrieben werden beinhalten.

Begründung:

da zu erwarten ist, dass Satzungsänderungen mit unterschiedlich großer Tragweite verabschiedet werden sollen und dabei auch sehr unterschiedliche Zustimmungswerte zu erwarten sind, sollten keine Satzungsänderungen, die an sich nur eine knappe Mehrheit bekommen haben, am Ende im Konvolut verabschiedet werden weil andere Änderungsanträge, die durchaus von einer breiten Mehrheit getragen werden durch gewunken werden. Dieses Vorgehen, hat insbesondere bei der in Bremen verabschiedeten Bundessatzung, so nachhaltig für Problem gesorgt, dass die mit einem weiteren Parteitag in Hannover später korrigiert werden mussten.

Wolfgang Demolsky

(Beisitzer im Vorstand des KV Bochum, Mitglied Nr. 1197)